
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2022

1 Prüfungsverfahren

1.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Worms hat nach § 111 Abs. 1 GemO ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und insoweit an Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, nicht gebunden. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters unberührt.

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurde das am kaufmännischen Rechnungswesen orientierte doppische Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) in Rheinland-Pfalz eingeführt. Mit der kommunalen Doppik sollen das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch transparent ermittelt werden, um eine stetige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu erzielen. Bei der Stadt Worms erfolgte die Einführung zum 01.01.2007.

Der nachfolgende Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2022 durchgeführten Prüfungen. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Der Prüfungsbericht ist Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten durch den Stadtrat. Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Rat und Tat konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf bloße Vergangenheitsbewältigung, sondern will nach Möglichkeit über beratende Hinweise auch zukunftsorientiert wirken.

Bei der Durchführung der Prüfungsaufgaben wird neben der Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit oder der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auch Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt. Hierbei werden organisatorische und wirtschaftliche Aspekte stärker gewichtet und Schwerpunktprüfungen umfassender ausgerichtet.

Die Rechnungsprüfung hat damit im Vergleich zu der reinen Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer eine weiter- und tiefergehende Aufgabenstellung. Dadurch ermöglicht die Rechnungsprüfung Transparenz über das Verwaltungshandeln (Informationsfunktion) und nimmt insgesamt Kontroll-, Beratungs- und Präventivaufgaben wahr. Die bisherigen Prüfungsergebnisse haben, **sofern sie beachtet wurden**, in der Regel zu organisatorischen, qualitätsmäßigen oder finanziellen Verbesserungen geführt.

Die geprüften Bereiche und Abteilungen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern. Stellungnahmen sind bei den Darstellungen der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem Rechnungsprüfungsamt bis zur endgültigen Erstellung dieses Berichts vorgelegen haben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurden in dem Bericht Betragsangaben teilweise gerundet und lediglich männliche Bezeichnungen verwendet, die die jeweilige weibliche Form mit einschließen. Aus Gründen des Datenschutzes werden personenbezogene Daten soweit wie möglich anonymisiert im Bericht dargestellt.

1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 112 GemO geregelt. Es gibt zwei Aufgabengruppen:

Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 Abs. 1 GemO:

- Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen hierzu,
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
- Prüfung der Haushaltswirtschaft,
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Stadt und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Dem Rechnungsprüfungsamt übertragene Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO, insbesondere:

- Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Prüfung der Vergaben.

1.3 Durchführung der Prüfungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das RPA an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Stadtrat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben. Er hat die notwendigen Folgerungen hieraus zu ziehen.

Soweit es im Einzelfall möglich war, wurden die Stellungnahmen und die veranlassten Maßnahmen (Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen) im Bericht erwähnt. Noch nicht erledigte Prüfungsfeststellungen sind kenntlich gemacht. Die Jahresabschlussprüfungen wurden überwiegend nachträglich (ex-post) durchgeführt. Sonstige Prüfungen sind nach Möglichkeit begleitend (ex-ante) erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Stadtrates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (§ 112 Abs. 5 GemO). Hiervon wurde für das Haushaltsjahr 2022 kein Gebrauch gemacht.

1.4 Prüfungsumfang

Gemäß § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Durch unterschiedliche Prüfungshandlungen wurde das Risiko, wesentliche fehlerhafte Sachverhalte nicht zu entdecken, minimiert. Es handelte sich vor allem um System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS). Einzelfallprüfungen sind überwiegend im Stichprobenverfahren erfolgt, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **130 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen. Nach den Prüfungen wurde durch das RPA auch überwacht, ob die Beanstandungen ausgeräumt, Vorschläge oder Anregungen umgesetzt worden sind.

Die Einzelprüfungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Daraus ergibt sich folgende Zusammenfassung:

		2022
1.	Verwendungsnachweise oder Abrechnungen für Bundes- oder Landesmittel	65
2.	Belegprüfungen	9
3.	Beratungen	3
4.	Externe Jahresrechnungen	3
5.	Ordnungs-, Wirtschaftlichkeits-, und sonstige Prüfungen	7
6.	Sonderprüfungen	1
7.	Vergabeproofungen	5
8.	Zahlstellen-, Handvorschussprüfungen	37
	Gesamt:	130

2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft enthalten die §§ 93 bis 105 GemO. Grundsätzlich ist sie so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. **Er ist in jedem Jahr auszugleichen.**

Grundlage der Haushaltswirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan. Diese sind vom Stadtrat zu beschließen und vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend machen und falls diese nicht ausgeräumt werden, den Satzungsbeschluss beanstanden. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes baut zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf diesen Feststellungen auf. Wesentliche Hinweise der Aufsichtsbehörde werden nachstehend erwähnt.

2.1 Haushaltssatzung 2022

Die Haushaltssatzung wies folgende Planwerte aus:

Haushaltssatzung in Euro	
Ergebnishaushalt	
Erträge	294.818.500
Aufwendungen	- 304.515.200
Jahresfehlbetrag	- 9.696.700
Finanzhaushalt	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	3.012.200
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.923.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 46.181.300
Saldo = erforderliche Kreditaufnahme Inv.kredite	- 32.257.800
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.245.600
Investitionskredite	
Kämmereibereich	32.257.800
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	3.955.000
Verpflichtungsermächtigungen	
Kämmereibereich	20.284.800
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	1.500.000
Höchstbeträge Kredite zur Liquiditätssicherung	
Kämmereibereich	350.000.000
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	2.000.000

Die Haushaltssatzung entspricht nicht dem Erfordernis des § 93 Abs. 4 GemO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. **Dies stellt eine Rechtsverletzung dar und wird daher beanstandet.**

1

2.1.1 Genehmigungsverfahren

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 15.12.2021 im Stadtrat beschlossen (Vorlage-Nr. 2/170/2019-2024). Mit Schreiben vom 16.12.2021 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Schreiben vom 18.02.2022 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

2.1.2 Bekanntmachung Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2022 wurde gemäß § 97 GemO am 04.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2-Pandemie und der damit zu diesem Zeitpunkt verbundenen Schließung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr wurde die Haushaltssatzung gemäß § 8 Abs. 5 DVO zur GemO Rheinland-Pfalz auf der städtischen Internetseite www.worms.de zur Einsichtnahme bereitgestellt. Nach Öffnung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr lag der Haushalt im Zeitraum 07. – 15.03.2022 öffentlich aus.

2.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung ist verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er besteht aus

- Ergebnishaushalt,
- Finanzhaushalt,
- Teilhaushalten,
- Stellenplan.

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen ist in den §§ 2 ff GemHVO geregelt. In den Haushaltsplan sind die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 GemO aufzunehmen.

2.2.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind die in § 2 GemHVO genannten Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Bezeichnung	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Abweichung €
Steuern und ähnliche Abgaben	119.165.000	131.166.000	12.001.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	83.773.000	81.114.500	-2.658.500
Erträge der sozialen Sicherung	46.786.800	51.397.600	4.610.800
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.613.400	14.050.400	437.000
privatrechtliche Leistungsentgelte	3.293.900	2.967.400	-326.500
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.886.800	5.184.500	297.700
Sonstige laufende Erträge	7.048.400	8.346.800	1.298.400
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	278.567.300	294.227.200	15.659.900
Personal- und Versorgungsaufwendungen	76.565.700	78.142.200	1.576.500
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.027.000	44.344.400	2.317.400
Abschreibungen	18.728.400	19.900.400	1.172.000
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	32.422.600	34.862.000	2.439.400
Aufwendungen der sozialen Sicherung	94.331.400	105.346.100	11.014.700
sonstige laufende Aufwendungen	14.715.100	16.143.600	1.428.500
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	278.790.200	298.738.700	19.948.500
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-222.900	-4.511.500	-4.734.400
Zins- und sonstige Finanzerträge	499.700	591.300	91.600
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	6.155.700	5.776.500	-379.200
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-5.656.000	-5.185.200	470.800
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-5.878.900	-9.696.700	-3.817.800
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	
Jahresergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-5.878.900	-9.696.700	3.817.800

2.2.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt sind die Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 GemHVO abzubilden. Es handelt sich um die zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt, Zahlungen aus Investitionstätigkeiten, Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite). Investitionskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Die Netto-Neuverschuldung im Investitionsbereich betrug planmäßig **23.525.300 Euro**.

2.2.3 Stellenplan

Der Stellenplan hat gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, getrennt für die einzelnen Teilhaushalte, nach Laufbahnen und Fachrichtungen sowie Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Haushaltsvorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Für die Stadtverwaltung waren im Stellenplan (ohne Klinikum Worms gGmbH, ebwo AöR und Jobcenter) folgende Stellen ausgewiesen:

	Plan Vorjahr	Plan Haushaltsjahr	Veränderung
Beamte	218,50	230,50	12,00
Beschäftigte	1.178,75	1.232,00	53,25
Gesamt	1.397,25	1.462,50	65,25

Größere Veränderungen ergaben sich in folgenden Abteilungen:

- Die Zunahme im Bereich der Beamtenstellen beruhte insbesondere auf 10 neuen Stellen bei der Feuerwehr.
- Sozialarbeiterstellen in der Abteilung 5.02-Prävention und Soziale Dienste (+3,00)
- Administratorenstellen in der Abteilung 1.05-EDV (+4,00)
- Sozialarbeiterstellen in der Abteilung 5.05-Jugendhilfen (+3,25)
- Sachbearbeiter Stellen in der Abteilung 3.07-Bürgerservicebüro (+3,50)
- Sozialarbeiter- und Erzieherstellen in der Abteilung 5.08-Kommunale Kitas (+22,50)
- Gerätewarte bei der Feuerwehr (+3,00)
- Abgänge von Mitarbeitern der ebwo AöR (-7,00)
- Neue Stellen Teamleitungen verschiedener Abteilungen zur Führungsunterstützung (+4,75)

Nach mehreren Stellungnahmen durch die Abteilung 1.03 hat die ADD den Stellenplan 2022 mit Einschränkungen anerkannt. Die ADD weist in ihrer Haushaltsverfügung ausdrücklich darauf hin, dass die Entwicklung der Gesamtstellenzahl und der damit einhergehende Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen sehr kritisch gesehen wird. Die Erforderlichkeit der Schaffung diverser Stellen nach der Beschreibung in der Veränderungsübersicht sei nicht ohne weiteres erkennbar. Es gelte, die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung insbesondere auch im Hinblick auf das Gebot des Haushaltsausgleichs kritisch zu hinterfragen.

2.3 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

2.3.1 Allgemeines

Gemäß § 104 GemO sowie der VV zu § 104 GemO darf die Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen und Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Bei solchen Rechtsgeschäften stellt die Kommune Sicherheit für einen Dritten, der dadurch finanzielle Vorteile, beispielsweise durch günstigere Kreditkonditionen, erlangen kann.

Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich die Kommune gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Bei einem Gewährvertrag übernimmt die Kommune eine Verpflichtung, für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder die Gewähr, für einen künftigen, noch nicht entstandenen Schaden, aufzukommen. Dabei verpflichtet sich die Kommune, den Gläubiger so zu stellen, als ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten oder ein Schaden ausgeblieben wäre. Die Leistungspflicht der Kommune ist von einem künftigen Ereignis abhängig, dessen Eintritt unbekannt ist.

Weiterhin werden von den Regelungen des § 104 GemO alle Rechtsgeschäfte erfasst, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen. Es handelt sich immer dann um ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft, wenn der Kommune infolge dieses Rechtsgeschäftes in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Zahlungen entstehen können, zu denen sie sonst nicht verpflichtet wäre.

2.3.2 Bürgschaften

Nach der Bürgschaftskartei bestanden am 31.12.2022 Bürgschaftsverpflichtungen von insgesamt **34.979.333,44 Euro**.

Die Ist-Einnahmen aus Bürgschaftsgebühren sowie Avalprovisionen¹ betragen **75.396,30 Euro** (Vorjahr: 80.416,59 Euro).

¹ Die Avalprovision beträgt die Hälfte des Betrages des durch die Bürgschaft erlangten Geldvorteils gegenüber dem freien Kreditmarkt. Sie wird immer nachträglich berechnet.

2.4 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 1 und 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune kann die sogenannte „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden. Die Berechnung² weist für das Prüfungsjahr sowie die folgenden drei Haushaltsjahre sowohl nach der Entstehungs- als auch nach der Verwendungsrechnung keine „freien Finanzspitzen“, sondern erhebliche Fehlbeträge aus. **Eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms ist somit weder derzeit noch zukünftig gegeben.**

Aus diesem Grund wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit erteilt, als sich die Stadt Worms auf Maßnahmen beschränkt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne Ziffer 4.1.3, lfd. Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Bereits in den Genehmigungen der Vorjahre wurde durch die Aufsichtsbehörde ferner darauf hingewiesen, dass bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der lfd. Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO nach einem rechtskräftigen Urteil des OVG Koblenz das Merkmal „unabweisbar“ i.V.m. den in der genannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss daher von einer „**Alternativlosigkeit**“ gekennzeichnet sein.

In Bezug auf die Ausnahme nach der Ziffer 2 wurde durch die Aufsichtsbehörde folgendes mitgeteilt: „Der Ausnahmetatbestand nach der Ziffer 2 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage und ihrer planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen. **Jedenfalls bedarf es bei einer Berufung auf den vorgenannten Ausnahmetatbestand wegen der hier vorzunehmenden Beurteilung, ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, eines vorherigen ausdrücklichen positiven Votums der Aufsichtsbehörde.**“

Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der laufenden Nummer 4 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme der Mittel, vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Regeln, erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

² Nach dem Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO der Anlage 3 der VVGemHSys i.V.m. der Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP

3 Prüfung der Jahresrechnung

3.1 Allgemeines

Gemäß § 108 GemO hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Abschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Er besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Als Anlagen sind der Rechenschafts- und Beteiligungsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde durch den Bereich 2 – Finanzen eingehalten.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 20.06.2023 mit folgenden Werten zur Prüfung vorgelegt:

Ergebnisrechnung	- 16.833.040,69 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	- 23.761.544,62 Euro
Bilanz	1.103.357.534,53 Euro

Zum **28.07.2023** wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen. Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **25.08.2023** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Die Abschlusszahlen 2022 lauten wie folgt:

Ergebnisrechnung	- 16.833.040,69 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	- 23.761.544,62 Euro
Bilanz	1.103.357.534,53 Euro

3.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 15 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

3.2.1 Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern. In der folgenden Aufstellung sind die Plan- und die Istwerte gegenübergestellt:

Bezeichnung	Plan in €	Ergebnis in €	Abweichung in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	131.166.000,00	119.416.296,83	-11.749.703,17
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	81.114.500,00	84.986.841,56	3.872.341,56
+ Erträge der sozialen Sicherung	51.397.600,00	51.804.501,93	406.901,93
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.050.400,00	14.215.502,13	165.102,13
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.967.400,00	3.261.565,79	294.165,79
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.184.500,00	6.163.267,52	978.767,52
+ Sonstige laufende Erträge	8.346.800,00	10.680.540,74	2.333.740,74
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	294.227.200,00	290.528.516,50	-3.698.683,50
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	78.142.200,00	82.903.569,79	4.761.369,79
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.344.400,00	43.999.334,84	-345.065,16
- Abschreibungen	19.900.400,00	21.880.969,92	1.980.569,92
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	34.862.000,00	30.519.110,18	-4.342.889,82
- Aufwendungen der sozialen Sicherung	105.346.100,00	108.548.364,60	3.202.264,60
- Sonstige laufende Aufwendungen	16.143.600,00	14.595.980,75	-1.547.619,25
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	298.738.700,00	302.447.330,08	3.708.630,08
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-4.511.500,00	-11.918.813,58	-7.407.313,58
+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	591.300,00	888.537,39	297.237,39
- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	5.776.500,00	5.802.764,50	26.264,50
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-5.185.200,00	-4.914.227,11	270.972,89
Ordentliches Ergebnis	-9.696.700,00	-16.833.040,69	-7.136.340,69
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-9.696.700,00	-16.833.040,69	-7.136.340,69

3.2.2 Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **-7.136.340,69 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **9.696.700,00 Euro** ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von **16.833.040,69 Euro**.

Aufgrund der hohen Abweichungen der Ergebniszahlen zu den Planzahlen der Vorjahre und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt werden seit der Haushaltsplanung 2020 durch den Bereich 2 folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen der Fachbereiche vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,
- im Falle von Abweichungen werden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Trotz der eingeführten Maßnahmen konnten auch im Haushaltsjahr 2022 teilweise beträchtliche Abweichungen in den einzelnen Positionen festgestellt werden. Im Wesentlichen ist die Verschlechterung des Jahresergebnisses in dem deutlichen Rückgang der Gewerbesteuererträge begründet, der auf eine Gewerbesteuerückzahlung in einem Einzelfall zurückzuführen ist. Das Rechnungsprüfungsamt wird daher weiterhin kritisch die Abweichungen der durch die Fachbereiche gemeldeten Haushaltsansätze von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen verfolgen und in Einzelfällen Begründungen der Fachabteilungen einfordern.

3.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Im Haushaltsjahr 2022 wurden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen insgesamt **16.451.881,79 Euro** bereitgestellt. Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2022 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat einzuholen.

Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung). Die Ermächtigungen wurden für die folgenden Bereiche eingeholt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen – 4.452.327,90 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – 6.213.803,76 Euro
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen – 611.946,26 Euro
- Aufwendungen der sozialen Sicherheit – 500.467,17 Euro
- Sonstige laufende Aufwendungen – 1.811.162,99 Euro
- Zinsaufwendungen – 349.500,00 Euro
- Interne Leistungsverrechnung – 2.512.673,71 Euro

3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 16 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

3.3.1 Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 45 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern. In der folgenden Aufstellung sind die Plan- und die Istwerte gegenübergestellt:

Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	131.166.000,00	118.036.487,86	-13.129.512,14
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	78.393.900,00	80.777.618,20	2.383.718,20
+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	51.397.600,00	51.910.319,52	512.719,52
+ Öffentlich-rechtliche Leitungsentgelte	7.855.400,00	7.995.627,32	140.227,32
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.967.400,00	3.174.784,36	207.384,36
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.184.500,00	6.626.477,51	1.441.977,51
+ Sonstige laufende Einzahlungen	7.646.700,00	9.050.130,92	1.403.430,92
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	284.611.500,00	277.571.445,69	-7.040.054,31
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	76.659.100,00	80.845.198,32	4.186.098,32
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	44.344.400,00	43.677.407,74	-666.992,26
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	34.862.000,00	25.707.189,82	-9.154.810,18
- Auszahlungen der sozialen Sicherung	105.346.100,00	109.024.443,70	3.678.343,70
- Sonstige laufende Auszahlungen	15.202.500,00	12.660.299,56	-2.542.200,44
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	276.414.100,00	271.914.539,14	-4.499.560,86
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	8.197.400,00	5.656.906,55	-2.540.493,45
+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	591.300,00	877.569,57	286.269,57
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	5.776.500,00	5.812.814,00	36.314,00

Saldo der Zins- und sonstigen Finanz- ein- und -auszahlungen	-5.185.200,00	-4.935.244,43	249.955,57
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszah- lungen	3.012.200,00	721.662,12	-2.290.537,88
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus in- ternen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszahlungen	3.012.200,00	721.662,12	-2.290.537,88
+ Einzahlungen aus Investitionszuwen-	13.845.800,00	14.285.990,43	440.190,43
dungen			
+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnli-	0,00	871.186,42	871.186,42
chen Entgelten			
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	77.700,00	78.263,30	563,30
Summe der Einzahlungen aus Investiti- onstätigkeit	13.923.500,00	15.235.440,15	1.311.940,15
- Auszahlungen für immaterielle Vermö-	2.040.400,00	670.550,83	-1.369.849,17
gensgegenstände			
- Auszahlungen für Sachanlagen	44.140.900,00	39.041.531,86	-5.099.368,14
- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	12.500,00	12.500,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	-5.935,80	-5.935,80
Summe der Auszahlungen aus Investiti- onstätigkeit	46.181.300,00	39.718.646,89	-6.462.653,11
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus In- vestitionstätigkeit	-32.257.800,00	-24.483.206,71	7.774.593,26
Finanzmittelüberschuss / - Finanzmittel- fehlbetrag	-29.245.600,00	-23.761.544,62	5.484.055,38
+ Aufnahme von Investitionskrediten	32.257.800,00	28.739.680,00	-3.518.120,00
- Tilgung von Investitionskrediten	8.732.500,00	8.630.087,59	-102.412,41
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus In- vestitionskrediten	23.525.300,00	20.109.592,41	-3.415.707,59
Veränderungen der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	0,00	0,00	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.720.300,00	2.987.304,87	-2.732.995,13
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Fi- nanzierungstätigkeit	29.245.600,00	23.096.897,28	-6.148.702,72
Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	333.065,47	333.065,47
Verwendung Finanzmittelüberschuss/ Deckung Finanzmittelfehlbetrag	29.245.600,00	23.429.962,75	-5.815.637,25
Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)	0,00	333.065,47	333.065,47
Nachrichtlich:			
Ausgleich Finanzhaushalt	-5.720.300,00	-7.908.425,47	-2.188.125,47
Liquide Mittel	0,00	5.887.254,31	5.887.254,31

3.3.1.1 Ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 721.662,12 Euro. Zu der Planzahl in Höhe von 3.012.200,00 Euro bedeutet dies eine Verschlechterung in Höhe von **2.290.537,88 Euro**.

3.3.1.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten belaufen sich auf **39.718.646,89 Euro** (inkl. der Vorräte in Höhe von 5.935,80 Euro). Die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Vorjahr beträgt 8.043.700,23 Euro. In der Summe wurde gegenüber der geplanten Auszahlung in Höhe von 46.181.300,00 Euro **14.506.353,34 Euro** weniger verausgabt.

Somit sind auch im Haushaltsjahr 2022 zwischen der Ermächtigung an Investitionsauszahlungen und der Inanspruchnahme beträchtliche Abweichungen festzustellen. Das Rechnungsprüfungsamt sieht hier nach wie vor dringenden Handlungsbedarf und empfiehlt, im Zuge der Haushaltsplanung das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO und § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO sowie die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent zu beachten.

2

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat dies wiederholt in ihrer Stellungnahme zur Haushaltsverfügung beanstandet.

Nachfolgende Investitionsauszahlungen waren im Haushaltsjahr 2022 geplant bzw. wurden ausgeführt:

Bezeichnung	Ansatz 2022 in €	Ermächtigungsübertrag VJ in €	Summe in €	Ist-Ergebnis in €
Auszahlungen für Konzessionen, Lizenzen und andere Schutzrechte 784100	155.000,00	0,00	155.000,00	28.784,92
Auszahlungen für Investitionszuschüsse Nutzungsberechtigter 784200	210.000,00	5.600,00	215.600,00	182.967,52
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände 784400	1.675.400,00	278.678,74	1.954.078,74	458.796,39
Auszahlungen für unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785100	1.725.000,00	640.871,63	2.365.871,63	760.914,93
Auszahlungen für Baumaßnahmen für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785230	4.280.000,00	1.378.228,53	5.658.228,53	4.449.854,95

Auszahlungen für Baumaßnahmen für Infrastrukturvermögen, einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785330	5.394.200,00	236.685,19	5.630.885,19	5.267.315,65
Auszahlungen für Baumaßnahmen auf fremden Grund und Boden 785430	0,00	0,00	0,00	2.097,72
Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen 785600	2.904.200,00	130.847,34	3.035.047,34	625.815,02
Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto 785710	4.419.000,00	1.218.150,00	5.637.150,00	3.068.918,69
Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto 785720	195.000,00	0,00	195.000,00	34.985,84
Auszahlungen für Baumaßnahmen für Anlagen im Bau und für geleistete Anzahlungen 785930	25.223.500,00	4.154.638,80	29.378.138,80	24.831.629,06
Auszahlungen an sonstiges Sondervermögen 786390	0,00	0,00	0,00	12.500,00
Summe	46.181.300,00	8.043.700,23	54.225.000,23	*39.724.582,69

*ohne Vorräte

3.3.1.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wurde der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms auf **32.257.800,00 Euro** festgesetzte Gesamtbeitrag der Investitionskredite in voller Höhe unter der Maßgabe genehmigt, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Der tatsächliche Finanzierungsbedarf lag bei **24.483.206,74 Euro**. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten betragen **28.739.680,00 Euro**. Die Finanzierungsunterdeckung bzw. Finanzierungsüberschuss wird auf dem Sachkonto 201010 „Rücklagenentnahme“ dargestellt. Zum 31.12.2022 wird ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 1.257.936,99 Euro ausgewiesen.

Die Ermächtigungen zur Darlehensaufnahme basierten aus den Kreditgenehmigungen aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022. Aus der Kreditgenehmigung in 2022 wurden 16.907.720,00 Euro in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

3.3.1.4 Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Unter dieser Position werden nicht nur die Ein- und Auszahlungen der Liquiditätskredite erfasst, sondern auch die Ein- und Auszahlungen der Konten aus dem Cash-Management Pool. Dadurch werden in der Finanzrechnung und in der Bilanz unterschiedliche Beträge hinsichtlich der Veränderungen der Liquiditätskredite ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Position der Finanzrechnung ausschließlich für die Zahlungsströme der Kredite zur Liquiditätssicherung vorgesehen ist. Bei den Zahlungsströmen aus dem Cash-Management Pool handelt es sich nicht um „typische“ Liquiditätskredite im Sinne des § 105 GemO. **Eine abschließende Klärung seitens der Abteilung 2.04 – Buchhaltung mit dem statistischen Landesamt steht noch aus.**

3

3.3.1.5 Veränderungen der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)

Unter den Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern sind die Zahlungsströme darzustellen, die das Ergebnis des Haushaltes nicht beeinflussen, zum Beispiel Zahlungen, die für einen Dritten abgewickelt werden. Entgegen den Vorgaben der Kommunalen Doppik werden aktuell die Ein- und Auszahlungen der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer unter dieser Position dargestellt.

Der Bereich 2 hat ein Buchungskonzept entsprechend den Vorgaben der Kommunalen Doppik erstellt und wird dieses im Haushaltsjahr 2023 umsetzen. Das Rechnungsprüfungsamt wird weiterhin das Verfahren begleitend prüfen.

3.3.1.6 Finanzmittelbestand

Zum 31.12.2022 beträgt der Endbestand an Finanzmitteln **5.887.254,31 Euro**.

3.3.2 Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2022 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat einzuholen. Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung).

Im Haushaltsjahr 2022 wurden über- und außerplanmäßige Mittel für Auszahlungen investiver Maßnahmen in Höhe von **10.221.092,11 Euro** bereitgestellt.

Nachfolgend sind die über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen ab 100.000,00 Euro dargestellt:

	Ansatz GJ einschl. Ermächtigungsübertragung aus dem VJ in €	üpl/apl Bereitstellung GJ in €	Ist in €
Investitionszuschuss Schule für Körperbehinderte Ludwigshafen	50.000,00	124.180,00	17.420,00
Ausrüstung Feuerwehr (13000.93510)	120.000,00	100.000,00	91.852,70
Neubau Sporthalle Carl-Villinger-Straße (20000.94024)	2.275.000,00	1.000.000,00	2.572.471,43
Stationäre raumlufttechnische Anlagen für Schulen und Kindertagesstätten (20000.95000)	5.300.000,00	900.000,00	4.288,40
Ausbau Karmeliter Grundschule (21102.94001)	218.000,00	380.000,00	678.367,05
Neugestaltung Schulhof Staudinger Grundschule (21111.94001)	100.000,00	300.000,00	143.657,93
Neubau Pfrimmtal RS Plus (25020.94004)	6.000.000,00	3.475.000,00	8.561.694,20
Technikzentrale Pfrimmtalschule (25020.94006)	1.467.000,00	1.250.000,00	2.323.919,78
IGS Bestandsausbau Kerschsteinerschule (28100.94002)	350.000,00	300.000,00	1.196.273,82
Sanierung Kunstrasenplatz (56000.96009)	555.000,00	234.104,99	727.532,76
Schöpfwerk Friedrichweg (63000.95845)	50.000,00	130.000,00	176.013,26
K6 Bahnunterführung Fahrweg (65000.95012)	3.620.300,00	1.750.000,00	4.942.673,70

3.4 Teilrechnungen

- Gemäß § 46 GemHVO sind Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Sie sind entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten aufzustellen.
- Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Erheblichkeit der Abweichungen wurde wie folgt festgelegt:

- Die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens zwanzig Prozent

und

- die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens 200.000,00 Euro.
- Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um die Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Die Teilrechnungen sind entsprechend dem Muster 17 zu § 46 GemHVO aufzustellen. **Die aufgestellten Teilrechnungen des Jahresabschlusses 2022 entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.**

3.5 Bilanz

3.5.1 Feststellung der Bilanz

Aktiva	2021 in €	2022 in €	Bewegung in €
1. Anlagevermögen	1.022.272.988,35	1.039.254.356,82	16.981.368,47
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15.683.118,42	15.094.015,40	-589.103,02
1.2 Sachanlagen	786.151.788,34	804.513.735,31	18.361.946,97
1.3 Finanzanlagen	220.438.081,59	219.646.606,11	-791.475,48
2. Umlaufvermögen	45.072.897,74	56.195.579,82	11.122.682,08
2.1 Vorräte	273.736,77	378.401,81	104.665,04
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.580.324,79	49.929.923,70	11.349.598,91

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.218.836,18	5.887.254,31	-331.581,87
3. Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	0,00
4. Rechnungsabgrenzungsposten	7.116.457,70	7.907.597,89	791.140,19
Bilanzsumme Aktiva	1.074.462.343,79	1.103.357.534,53	28.895.190,74

Passiva	2021 in €	2022 in €	Bewegung in €
1. Eigenkapital	305.874.756,52	289.046.127,80	-16.828.628,72
1.1 Kapitalrücklage	302.903.004,35	305.879.168,49	2.976.164,14
1.4 Jahresergebnis	2.971.752,17	-16.833.040,69	-19.804.792,86
2. Sonderposten	219.508.146,80	223.204.521,11	3.696.374,31
3. Rückstellungen	100.139.148,02	102.263.884,18	2.124.736,16
4. Verbindlichkeiten	448.589.122,85	488.520.734,51	39.931.611,66
5. Rechnungsabgrenzungsposten	351.169,60	322.266,93	-28.902,67
Bilanzsumme Passiva	1.074.462.343,79	1.103.357.534,53	28.895.190,74

3.5.2 Anlagevermögen

3.5.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	RBW VJ in €	Bewegungen in €	RBW GJ in €
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	539.398,08	-111.129,78	428.268,30
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	6.657.515,02	-360.515,57	6.296.999,45
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	7.951.549,46	-347.645,70	7.603.903,76
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	534.655,86	230.188,03	764.843,89
	Gesamt	15.683.118,42	-589.103,02	15.094.015,40

Die Bilanzposition wurde mit einem Wert von 15.094.015,40 Euro ermittelt.

Die Prüfung führte zu mehreren Feststellungen, welche im Verlauf der Prüfung durch den Bereich 2 – Finanzen ausgeräumt wurden.

3.5.2.2 Sachanlagen

Der Bestand der Bilanzposition 1.2 Sachanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2022 um **18.361.946,97 Euro** erhöht. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bezeichnung	Restbuchwert 31.12.2021 in €	Veränderungen in €	Restbuchwert 31.12.2022 in €
Wald, Forsten	1.701.535,68	-178.736,19	1.522.799,49
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.737.059,52	-1.225.274,08	86.511.785,44
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	192.401.772,36	16.727.531,91	209.129.304,27
Infrastrukturvermögen	411.317.151,82	-6.958.430,63	404.358.721,19
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Denkmäler	775.499,64	894.749,58	1.670.249,22
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	8.765.569,77	-1.140.329,71	7.625.240,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.135.920,14	2.783.715,82	9.919.635,96
Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	76.317.279,41	7.458.720,27	83.775.999,68
Summe	786.151.788,34	18.361.946,97	804.513.735,31

Die Prüfung des Sachanlagevermögens führte zu folgenden Feststellungen:

- Fehlerhafte Zuordnung von Sachkonten.
- Nicht aktivierungsfähige Kosten waren in den Aufwand umzubuchen.
- Fertiggestellte Maßnahmen waren zu aktivieren.
- Fehlerhafte Zuordnung von Vermögensgegenständen bei Abgängen.

Der überwiegende Anteil der erforderlichen Korrekturen konnte im Jahresabschluss 2022 durchgeführt werden. Die noch ausstehenden Umsetzungen bzw. Korrekturen werden auskunftsgemäß zum Jahresabschluss 2023 erfolgen.

3.5.2.3 Finanzanlagen

Der Bestand der Bilanzposition Finanzanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2022 um **791.475,48 Euro** vermindert. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Anlageart	Stand 31.12.2021 in €	Stand 31.12.2022 in €	Differenz in €
Stadt Worms Beteiligungs-GmbH	129.982.237,00	129.982.237,00	0,00
Klinikum Worms gGmbH	5.113.000,00	5.113.000,00	0,00
Wirtschaftsförderungs GmbH	566.200,00	566.200,00	0,00
Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen	135.661.437,00	135.661.437,00	0,00
Rheinhessen Standort Marketing GmbH	9.375,00	9.375,00	0,00
Beteiligungen	9.375,00	9.375,00	0,00
Sondervermögen aus Vermietung und Verpachtung – bis 2021	16.769.172,06	16.129.887,70	-639.284,36
Sondervermögen Freizeit, Parkhäuser und KuTaZ - ab 2022			
Gymnasialschulfond	3.784,12	3.784,12	0,00
Sonderrücklage nach § 14a BBesG	1.369.720,04	1.217.528,92	-152.191,12
Zweckverbände	1.791.222,32	1.791.222,32	0,00
Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms	63.524.710,87	63.524.710,87	0,00
Sondervermögen, Zweckverbände	83.458.609,41	82.667.133,93	-791.475,48
Hafenbetriebe Worms GmbH	13.000,00	13.000,00	0,00
Flugplatz GmbH	91.585,80	91.585,80	0,00
Kultur- und Veranstaltungs GmbH	63.750,00	63.750,00	0,00
Wohnungsbau GmbH	1.140.324,38	1.140.324,38	0,00
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	1.308.660,18	1.308.660,18	0,00
Finanzanlagen	220.438.081,59	219.646.606,11	-791.475,48

- **Sondervermögen:**

Das Sondervermögen aus Vermietung und Verpachtung wurde zum 01.01.2022 in die Sparten Sondervermögen Sparte Freizeit, Parkhäuser und KuTaZ aufgeteilt.

Da eine Sanierung der Tiefgarage Ludwigsplatz aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist und die Rückbaukosten auf ca. 5 Mio. Euro beziffert werden, war im Jahresabschluss des Sondervermögens Parkhäuser eine außerordentliche Abschreibung notwendig, was zu einer dauerhaften Minderung des Eigenkapitals führte. Aufgrund dieser dauerhaften Wertminderung wurde eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 35 Abs. 4 GemHVO in Höhe von **651.782,36 Euro** auf die bei der Stadt Worms bilanzierte Finanzanlage vorgenommen.

Da aufgrund der Stilllegung ein weiterer Betrieb im Sondervermögen nicht mehr möglich ist, wurde zum 31.12.2022 die Tiefgarage Ludwigsplatz nebst Grundstück zu einem Buchwert von **jeweils 1,00 Euro** in das Vermögen der Stadt Worms übertragen. Im Rahmen des Projektes „Auflösung Sondervermögen Vermietung und Verpachtung“ entstand im Wege der Änderungssatzung aus der Sparte KuTaZ das Sondervermögen KuTaZ. Hierbei wurde die Höhe des Stammkapitals auf **12.500,00 Euro** festgelegt. Der Wert der Finanzanlagen erhöhte sich dementsprechend.

- **Sonderrücklage nach § 14 a BBesG**

Der Vermögenswert der Finanzanlage wird seit dem Haushaltsjahr 2021 über 10 Jahre in gleichen Beträgen aufwandswirksam aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2022 errechnete sich ein Wert in Höhe von **152.191,12 Euro**.

3.5.3 Umlaufvermögen

3.5.3.1 Vorräte

Die Vorratsbestände haben sich wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	RBW VJ in €	Veränderung in €	RBW GJ in €
Heizöl	106.412,40	53.952,04	160.364,44
Fertige Erzeugnisse und Leistungen, Waren	167.324,37	50.713,00	218.037,37
Gesamt	273.736,77	104.665,04	378.401,81

Es ergaben sich keine Feststellungen.

3.5.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	18.106.917,76	2.537.208,45	20.644.126,21
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.566.462,48	-1.299.893,77	2.266.568,71
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.539.112,60	10.106.233,67	19.645.346,27
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.424,47	1.053,86	13.478,33
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	6.217.881,23	-172.559,08	6.045.322,15
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	335.065,34	74.166,37	409.231,71
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	802.460,91	103.389,41	905.850,32
	Gesamt	38.580.324,79	11.349.598,91	49.929.923,70

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt. Die Forderungen werden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt. Abzinsungen wurden nicht vorgenommen.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos wurden gemäß § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO pauschalierte Einzelwertberichtigungen in Höhe von **2.625.218,96 Euro** gebildet (Vorjahr 2.128.688,48 Euro). Die Auflösungen und Bildungen von Wertberichtigungen werden ordnungsgemäß in der Ergebnisrechnung als Erträge bzw. Aufwendungen abgebildet.

3.5.3.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln weist zum 31.12.2022 einen Wert in Höhe von **5.887.254,31 Euro** aus. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verminderung um 331.581,87 Euro.

Die Bestände der Bankkonten wurden durch die jeweiligen Kontoauszüge zum 31.12.2022 nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**

- Die Bestände der Kassenautomaten wurden durch bestätigte Systemausdrucke nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**

- Der Bestand der Notkassen in Höhe von 5.000,00 Euro wurde im Zuge der unterjährigen Kassenprüfung als Kassenbestand nachgewiesen.
- Der Bestand der Mietkautionen wurde durch die jeweiligen Kontoauszüge nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**

3.5.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushaltsjahr 2022 werden unter der Bilanzposition auf dem Sachkonto 195001 **7.907.597,89 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus dem Sozialbereich sowie die Beamtenbesoldung. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

USK	Bezeichnung	Buchung in 2022 in €	Auflösung in 2022 in €
99999.42137	Personalbereich (Beamtenbezüge 01/2023)	1.397.002,94	1.397.002,94
99999.42138	Sozialbereich (Sozialhilfe)	4.861.803,25	4.861.803,25
99999.42139	Sozialbereich (Kosten der Unterkunft)	1.648.791,70	1.648.791,70
Summe			7.907.597,89

3.5.5 Eigenkapital

Die Bilanzposition Eigenkapital weist zum Ende des Haushaltsjahres 2022 einen Betrag in Höhe von **289.046.127,80 Euro** aus. Zum Vorjahr bedeutet dies eine Verminderung um 16.828.628,72 Euro. Das Eigenkapital setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

SK	Bezeichnung	31.12.2021 in €	31.12.2022 in €	Bewegungen in €
201000/ 201010	Kapitalrücklage	302.903.004,35	305.879.168,49	2.976.164,14
099979	Jahresergebnis (Überschuss/-Fehlbetrag)	2.971.752,17	-16.833.040,69	-19.804.792,86
Summe Eigenkapital		305.874.756,52	289.046.127,80	-16.828.628,72

Der Jahresüberschuss aus 2021 in Höhe von 2.971.752,17 Euro wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in die Kapitalrücklage gebucht. **Es ergaben sich keine Feststellungen**

3.5.6 Sonderposten

Die Sonderposten veränderten sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt:

SK	Bezeichnung	VJ in €	Bewegungen in €	GJ in €
231390	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen	3.784,12	0,00	3.784,12
231410	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Bund	3.673.613,16	-178.198,28	3.495.414,88
231420	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Land	68.281.045,79	12.361.794,51	80.642.840,30
231440	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Zweckverbänden	1.762,02	-55,06	1.706,96
231460	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sparkassen	15.042,04	-1.217,07	13.824,97
231470	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von rechtsfähigen. Stiftungen	104.414,20	-8.749,56	95.664,64
231490	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. öffentlichen Bereich	378.168,13	-16.129,79	362.038,34
231500	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom privaten Bereich	2,00	0,00	2,00
231510	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von priv. Unternehmen	547.027,34	-45.071,25	501.956,09
231590	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. priv. Bereich	396.266,71	-5.487,48	390.779,23
231900	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen	398.723,23	59.935,97	458.659,20
232590	Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten vom sonst. priv. Bereich	96.693.089,83	-5.348.060,89	91.345.028,94
232900	Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten von Sonstigen	7.636.813,93	-45.815,19	7.590.998,74
233100	Anzahlungen auf Sopo aus Zuwendungen	29.944.933,79	-3.071.598,94	26.873.334,85
233200	Anzahlungen auf Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen. Entgelten	945.740,81	-400.553,46	545.187,35
236100	Sopo für Grabnutzungsentgelte	10.487.719,70	395.580,80	10.883.300,50
Gesamt		219.508.146,80	3.696.374,31	223.204.521,11

Die Prüfungsbeanstandungen wurden durch den Bereich 2 – Finanzen im Laufe der Prüfung ausgeräumt.

3.5.7 Rückstellungen

Folgende Rückstellungen wurden gemäß § 36 GemHVO für das Jahr 2022 gebildet:

Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
Pensionen	27.649.163,00	1.517.116,00	29.166.279,00
Pensionen ebwo	1.252.568,00	108.806,00	1.361.374,00
Beihilfen	8.008.752,00	-59.225,00	7.949.527,00
Pensionen Versorgungsempfänger	44.646.958,00	1.110.664,00	45.757.622,00
Pensionen Versorgungsempfänger ebwo	2.463.922,00	-267,00	2.463.655,00
Beihilfen Versorgungsempfänger	9.171.985,00	-285.236,00	8.886.749,00
Ehrensold	351.698,00	25.102,00	376.800,00
Ehrensold Versorgungsempfänger	414.442,00	-15.635,00	398.807,00
Unterlassene Instandhaltungen	82.184,21	16.171,79	98.356,00
Nicht i.A. genommener Urlaub	1.213.124,71	51.272,79	1.264.397,50
Geleistete Überstunden	2.648.910,36	-84.615,63	2.564.294,73
Altersteilzeit	300.492,20	68.476,12	368.968,32
Droh. Verpfl. aus anh. Gerichtsverfahren	659.223,45	52.106,09	711.329,54
Sonstige finanz. Verpflichtungen	715.725,09	0,00	715.725,09
Sonstige finanz. Verpflichtungen (Krankenkasse)	560.000,00	-380.000,00	180.000,00
Gesamt	100.139.148,02	2.124.736,16	102.263.884,18

Bei den Pensionsrückstellungen wurde eine Ausgleichszahlung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i.H.v. 386.638,79 Euro für eine aktive Beamtin bei den Versorgungsempfängern berücksichtigt. Auskunftsgemäß ist das Untersuchkonto dem falschen Sachkonto zugeordnet. **Wir bitten den Bereich 2 – Finanzen um weitere Veranlassung.**

3.5.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Die Verbindlichkeiten haben sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	190.214.582,91	20.132.340,17	210.346.923,08
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	239.142.932,49	13.348.985,58	252.491.918,07
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.707.242,20	931.589,40	10.638.831,60
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	28.575,47	615,87	29.191,34
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	142.937,67	4.695.209,90	4.838.147,57
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	404.339,89	38.596,06	442.935,95
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	6.448.512,22	784.274,68	7.232.786,90
	Gesamt	448.589.122,85	39.931.611,66	488.520.734,51

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt.

Die Darlehensstände der städtischen **Investitionskredite** werden im Schuldensachbuch der Stadt Worms dargestellt. Der Gesamtbestand des Schuldensachbuchs zum 31.12.2022 beträgt für den städtischen Haushalt **210.346.923 Euro** und entspricht dem Wert der Bilanz. Es erfolgten im Haushaltsjahr Darlehensaufnahmen von insgesamt 28.739.680 Euro.

Die Verschuldung aus **Liquiditätskrediten** lag im Haushaltsjahr **durchschnittlich rund 10,4 Mio. Euro über der des Vorjahres**. Der Stand am Ende des Haushaltsjahres beträgt **250,0 Mio. Euro** (Vorjahr 236,0 Mio. Euro). Davon wurden 234,5 Mio. Euro am allgemeinen Kreditmarkt aufgenommen. Ein Betrag von 15,5 Mio. Euro betrifft Kredite von der Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo) AöR sowie der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH. Der Höchstbetrag der Kreditermächtigung von 350 Mio. Euro gemäß der Haushaltssatzung wurde eingehalten. Unter der Bilanzposition 4.2.2 wird ebenfalls ein Betrag von rund 2,5 Mio. Euro aus Guthaben der Verwahrkonten der Sondervermögen Vermietung und Verpachtung ausgewiesen.

3.5.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushaltsjahr 2022 werden unter dieser Bilanzposition auf dem Sachkonto 399100 **322.266,93 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Kostenerstattungen vom Land. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

USK	Bezeichnung	Buchung 2022 in €	Auflösung 2023 in €
99999.12136	Sonstiger Passive RAP	322.266,93	322.266,93
Summe			322.266,93

Es ergaben sich keine Feststellungen.

3.6 Anhang

Der vorgelegte Anhang zur Jahresrechnung wurde in Stichproben geprüft und führte zu Korrekturen, die im Laufe der Prüfung durch den Bereich 2 – Finanzen vorgenommen wurden.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 48 GemHVO und vermittelt zusammen mit der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

3.7 Anlagen zum Jahresabschluss

3.7.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO i.V.m. § 49 GemHVO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Der Rechenschaftsbericht hat zudem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht soll auch Eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Rechenschaftsbericht wurde in Stichproben geprüft und die entsprechenden Korrekturen wurden durch den Bereich 2 – Finanzen im Laufe der Prüfung vorgenommen. **Der Rechenschaftsbericht entspricht in der vorgelegten Form den gesetzlichen Vorgaben.**

3.7.2 Beteiligungsbericht 2021

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes sowie die Pflicht zur Offenlegung nach § 114 GemO sind in § 90 GemO geregelt. Hiernach hat die Stadtverwaltung Worms dem Stadtrat einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Nach § 86 Abs. 3 Satz 3 GemO werden die Vorschriften des § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO auch analog für Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts angewendet.

Der Beteiligungsbericht soll gemäß § 90 Abs. 2 GemO insbesondere Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO für das Unternehmen.

Die Stadt Worms war zum 31.12.2021 an insgesamt 61 Unternehmen mit mehr als 5 % unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt. Es handelte sich hierbei um 26 Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), fünf an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), 28 an einer GmbH & Co. KG, zwei Beteiligungen an Aktiengesellschaften (AG), hinzu kommt außerdem ein Eigenbetrieb.

Im Jahr 2021 wurden die Gesellschaften PIONEXT 1-10 GmbH & Co. KG gegründet. Darüber hinaus wurde die Elektro Knies GmbH durch die EWR AG erworben.

Unternehmen	Rechtsform
1. Unmittelbare Beteiligungen (100 % Stadt Worms)	
Klinikum Worms gGmbH	GmbH

Stadt Worms Beteiligungs-GmbH	GmbH
2. Unmittelbare Beteiligung (ab 50 % Stadt Worms)	
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Worms mbH – wfg	GmbH
Rhenania Worms AG	AG
3. Unmittelbare Beteiligungen (unter 50% Stadt Worms)	
Rheinessen Standort Marketing GmbH	GmbH
Flugplatz GmbH Worms	GmbH
Kultur- und Veranstaltungen GmbH Worms	GmbH
Wohnungsbau GmbH Worms	GmbH
4. Eigenbetriebe und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltete wirtschaftliche Unternehmen	
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	
5. Mittelbare Beteiligungen	
EG Rheinessen GmbH	GmbH
EGA GmbH Erschließungsgesellschaft	GmbH
Elektro Knies GmbH	GmbH
EWG Shareholder GmbH	GmbH
EWR AG	AG
EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG	GmbH & Co KG
EWR Netz GmbH	GmbH
EWR Neue Energien GmbH	GmbH
EWR Verwaltungs GmbH	GmbH
Flugplatz GmbH Worms	GmbH
Freizeitbetriebe Worms GmbH	GmbH
Hafenbetriebe Worms GmbH	GmbH
Integrations- und Dienstleistungsbetrieb gGmbH	GmbH
Infrastrukturgesellschaft Wonnegau GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Kultur und Veranstaltungen GmbH	GmbH
Liebenauer Feld GmbH	GmbH
Liqwotec GmbH	GmbH
Mainz Worms Energie Bündnis GmbH	GmbH
Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Worms gGmbH	GmbH
Neue Energien Groß-Rohrheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Neue Energien Groß-Rohrheim Verwaltungs GmbH	GmbH

Nibelungenfestspiel gGmbH der Stadt Worms	GmbH
Parkhausbetriebs GmbH	GmbH
PIONEXT GmbH	GmbH
PIONEXT 1 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 2 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 3 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 4 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 5 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 6 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 7 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 8 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 9 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT 10 GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT Asset GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT Service GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
PIONEXT Windpark Schellweiler GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Rheinessen Telekommunikations GmbH	GmbH
Stromnetzgesellschaft Wörrstadt GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Stromnetzgesellschaft Wörrstadt Verwaltung GmbH	GmbH
Tiergarten Worms gGmbH	GmbH
Umspannwerk Lonsheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Wind NE Verwaltungs GmbH	GmbH
Wind Wonnegau Verwaltungs GmbH	GmbH
Windpark Abenheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Alsheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Bornheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Dittelsheim-Heßloch GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Erbes-Büdesheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Heimersheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Herrnsheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Mockenberg GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Pfeddersheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Wingertsberg GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Wohnungsbau GmbH	GmbH
WSW – Wärme-Service-Worms GmbH	GmbH

Der Mindestinhalt des jährlichen Beteiligungsberichts ist in § 90 Abs. 2 GemO geregelt. Danach sollen u. a. die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe in den Bericht aufgenommen werden.

Abweichend von dieser Soll-Vorschrift wurden auch im Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Worms unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB zu den Bezügen der Geschäftsführer und Vorstände keine Angaben gemacht. Wiederholt haben wir im Rahmen der Prüfung der Beteiligungsberichte darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 286 Abs. 4 HGB hier **keine** Anwendung findet. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 zu diesem Thema wie folgt Stellung genommen:

„§ 286 Abs. 4 HGB regelt Ausnahmen von Publizitätspflichten im Anhang zum handelsrechtlichen Jahresabschluss. Die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Gemeinderechts ordnen keine entsprechende Geltung dieser Regelung für den Beteiligungsbericht an.“

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat sich den Ausführungen des Rechnungshofes angeschlossen und hierzu folgendes mitgeteilt: *„, dass sich der Kommunalverfassungsgeber bewusst für eine Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gegenüber dem Gemeinderat entschieden habe und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches insoweit nicht relevant seien. Zudem werde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GemO in zulässiger Weise eingeschränkt.“*

Im Bericht verweist die Stadt Worms Beteiligungs GmbH auf die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Worms vom 26.01.2022, in der die Bekanntgabe der Geschäftsführergehälter derjenigen Gesellschaften, an denen die Stadt Worms mehrheitlich beteiligt ist, erfolgte.

Das Rechnungsprüfungsamt weist erneut auf die aus seiner Sicht klare Rechtslage hin und bittet zukünftig die Stadt Worms Beteiligungs GmbH (SWB), den Beteiligungsbericht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu ergänzen.

5

3.7.3 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend Muster 19 zu § 50 Abs. 1 GemHVO erstellt und weist das Anlagevermögen der Stadt Worms aus. Die erfassten Werte stimmen mit den Werten der Bilanz und der Buchhaltungssoftware E+S überein.

3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 GemHVO die Forderungen der Stadt nachzuweisen. Die Forderungsübersicht wurde entsprechend Muster 20 zu § 51 GemHVO erstellt und weist die Forderungen der Stadt Worms entsprechend der Gliederung der Bilanz aus.

In der Verbindlichkeitenübersicht sind gemäß § 52 GemHVO die Verbindlichkeiten der Stadt nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht wurde entsprechend Muster 21 zu § 52 GemHVO erstellt und weist die Verbindlichkeiten entsprechend der Gliederung der Bilanz aus. Die Verbindlichkeiten sind nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren zu unterteilen.

Die Werte beider Übersichten stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 53 GemHVO sind die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen wie folgt zu gliedern:

1. Aufwandsermächtigungen
2. Auszahlungsermächtigungen und
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

In der Übersicht sind ferner die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

Die vorgelegten Unterlagen wurden entsprechend dem Muster 22 der Anlage 3 zur VV-GemHSys aufgestellt.

3.8 Ergebnis der Prüfung

Der vorläufige Jahresabschluss 2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 20.06.2023 zur Prüfung vorgelegt. Bis zum **28.07.2022** wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **25.08.2023** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Die Abschlusszahlen 2022 lauten wie folgt:

Ergebnisrechnung	- 16.833.040,69 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	- 23.761.544,62 Euro
Bilanz	1.103.357.534,53 Euro

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **-7.136.340,69 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **9.696.700,00 Euro** ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von **16.833.040,69 Euro**.

Aufgrund der Abweichungen der Vorjahre und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt wurde durch den Bereich 2 versucht, ab der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 die beteiligten Fachbereiche sowie vor allem die Fachdezernate zu einer „sorgfältigeren“ und genaueren Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zu sensibilisieren.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wurden darüber hinaus folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen durch die Kämmerei vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,
- im Falle von Abweichungen wurden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020, in dem die Maßnahmen bereits Wirkung zeigten, sind im Haushaltsjahr 2022 erneut beträchtliche Abweichungen festzustellen. Das Rechnungsprüfungsamt wird daher weiterhin kritisch die Abweichungen der durch die einzelnen Fachbereiche gemeldeten Haushaltsansätze von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen verfolgen und in Einzelfällen detaillierte Begründungen der Fachabteilungen einfordern.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch

die Anlagen, insbesondere den Rechenschaftsberichts, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden die Einwendungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2023 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms. Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2022.

3.9 Sachstand Konzernabschluss der Stadt Worms für das Jahr 2015

Aufgrund der Regelungen in § 109 GemO in Verbindung mit § 290 HGB besteht ab dem Haushaltsjahr 2015 die Verpflichtung der Stadt Worms zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses.

Mit Dienstleistungsvertrag vom 19.11.2014 hat die Stadtverwaltung Worms, Bereich 2 – Finanzen die EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG beauftragt, die Aufstellung des Konzernabschlusses (Gesamtabschluss) der Stadt Worms sowie die damit im Zusammenhang stehenden Buchhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Gemäß § 109 Abs. 8 GemO ist der Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlusstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen. Der Gesamtabschluss ist gemäß § 110 Abs. 3 GemO dem Rechnungsprüfungsamt durch den Bürgermeister zuzuleiten.

Bisher wurde kein Gesamtabschluss vorgelegt. Da die Jahresrechnung 2015 der Stadt Worms vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 05.12.2018 beschlossen wurde, ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes eine weitere Verzögerung nicht begründbar. Wir empfehlen daher dem Bereich 2 – Finanzen in Ausübung seines Weisungsrechts gegenüber der EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG, die Dienstleistungen, die sich aus dem o. g. Dienstleistungsvertrag ergeben, einzufordern, zumal eine Vergütung seitens der Stadt Worms bereits erfolgte.

4 Sondervermögen und Stiftungen

4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung

Das Sondervermögen aus Vermietung und Verpachtung wurde zum 01.01.2022 in die:

Sondervermögen Freizeit,
Sondervermögen Parkhaus,
Sondervermögen KuTaZ, Worms

aufgeteilt.

4.1.1 Jahresabschluss 2022 Sondervermögen Freizeit, Worms

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Sondervermögens Freizeit, Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2022 beträgt das Eigenkapital **8.453.641,18 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **23.852.422,07 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **236.290,64 Euro** aus. Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 12.07.2023. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in die allgemeine Rücklage einzustellen ist.

4.1.2 Jahresabschluss 2022 Sondervermögen Parkhaus, Worms

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Sondervermögens Parkhaus, Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2022 beträgt das Eigenkapital **3.486.443,84 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **19.655.220,35 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von **1.178.130,60 Euro** aus. Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 12.07.2023. Es wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist.

4.1.3 Jahresabschluss 2022 Sondervermögen KuTaZ, Worms

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Sondervermögen KuTaZ, Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2022 beträgt das Eigenkapital **4.275.299,20 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **31.662.060,51 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von **216.133,07 Euro** aus. Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 12.07.2023. Es wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist.

4.2 Stiftungen, Nachlässe

Durch den Bereich 2 wurden die nachfolgend aufgeführten Stiftungen und Nachlässe mit folgenden Ergebnissen im Haushaltsjahr 2022 verwaltet:

Stiftung, Nachlass	Barvermögen in € Anfangsbestand	Erträge in €	Aufwendungen in €	Barvermögen in € Endbestand
Gymnasialschulfonds	1.808,11	76,54	69,32	1.815,33
Geschwister-Zimmer-Stiftung	55.251,87	212,95	422,45	55.042,37
Nachlass August Ermarth	252.923,76	234.391,76	232.481,41	254.834,11
Nachlass Prof. Dr. Hermann Bertlein	404.419,84	356.048,20	353.881,62	406.586,42

Der Gymnasialschulfonds und der Nachlass August Ermarth verfügen außerdem über Grundvermögen. Bei den Nachlässen August Ermarth und Professor Dr. Hermann Bertlein waren die Zuwachssparverträge ausgelaufen. Ein Großteil des Barvermögens beider Nachlässe wurde über festverzinsliche Zuwachsanleihen angelegt.

4.2.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung

Wegen des geringen Stiftungsvermögens wurde die Stiftung aufgelöst. Das Stiftungsvermögen wurde im Jahre 2022 gemäß dem Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes an die Wormser Tafel übertragen.

5 Überwachung des Zahlungsverkehrs

5.1 Zahlungsabwicklung

5.1.1 Allgemeines

Gemäß § 112 Abs. 1 GemO obliegen dem RPA als Pflichtaufgaben die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Kassenprüfungen. Zur Zahlungsabwicklung gehören nach § 25 Abs. 2 GemHVO insbesondere die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel sowie das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung. Gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO sind Art und Umfang sowie Form und Inhalt des Prüfungsberichtes in einer Dienstanweisung zu regeln. Dies ist im Rahmen der §§ 33 und 34 der DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung (vorher: DA Stadtkasse) vom 09.06.2017 erfolgt. Hierauf aufbauend wurde eine Prüfungsplanung (Mindestinhalt) erstellt, die erforderlichenfalls, insbesondere beim Verdacht von Unregelmäßigkeiten, ausgeweitet wird.

Lfd Nr.	Prüfungsvorgang	Wesentliche Prüfungsinhalte
1	Annahme der Einzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fristgerechte Abbuchungs-, Mahn- und Vollstreckungstermine • Abwicklung ungeklärter Zahlungseingänge • Personenkontenverwaltung, Debitorenbuchhaltungen
2	Leistung der Auszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Belegprüfungen • Kreditorenbuchhaltungen • Verwaltung der Handvorschüsse
3	Zahlungsverkehr und Kassensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation Stadtkasse und Zahlstellen • Verwahr- und Vorschusskonten • Finanzrechnung und Tagesabschlüsse
4	Verwahrung von Wertgegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungen Verwahrgeless • Verwahrungen außerhalb der Stadtkasse
5	Verwaltung der Kassenmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsplanung • Zinsabrechnungen • Liquiditätskredite • Cash-Management
6	Mahnwesen und Zwangsvollstreckung	<ul style="list-style-type: none"> • Mahnsperren, Vollstreckungsschutz • Vollstreckungswesen • Nebenforderungen
7	Kassen- und Zahlstellenprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kassen und Zahlstellenprüfungen • Kassenautomaten • Geldwerte Bestände • Kassensicherheit, Risikoanalysen

5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurde überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt.

5.1.2.1 Prüfung Ausschreibung Darlehen

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2022 vier Darlehen über insgesamt 28.739.680,00 Euro neu aufgenommen. Der Darlehensgeber wurde grundsätzlich durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt und die Beauftragung erfolgte so an den günstigsten Anbieter. Die Darlehen wurden an eine Förderbank der Bundesländer vergeben.

Darlehensbetrag	Zinssatz	Laufzeit
10.000.000,00 EUR	2,05 %	bis 29.03.2052
10.000.000,00 EUR	2,23 %	bis 28.06.2052
8.000.000,00 EUR	2,74 %	bis 27.12.2052

Ein weiterer Investitionskredit in Höhe von 739.680,00 Euro wurde von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (kfw) gewährt und unterlag daher keinem Ausschreibungsverfahren.

5.2 Kassenprüfung 2022

Gemäß § 112 Absatz 1 Ziffer 6 GemO obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 33 DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung durch Kontrollen sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden. Die Abteilungen Finanzbuchhaltung und Vollstreckung sind mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Beim Ausscheiden der oder des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung ist eine Prüfung vorzunehmen.

In der Zeit vom 02.03. – 21.03.2022 (mit Unterbrechungen) wurde eine unvermutete Kassenprüfung im Bereich 2 – Finanzen durchgeführt. Aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie wurde auch in diesem Jahr keine Prüfung vor Ort durchgeführt.

5.2.1 Tagesabschluss – Prüfung Beträge

Der Tagesabschluss vom 03.03.2022 wurde zur Prüfung herangezogen. Es werden folgende Beträge ausgewiesen:

Zahlweg	Bezeichnung	Bestand in €
10	Rheinhausen Sparkasse	-10.506.370,20
11	Rheinhausen Sparkasse-Schwebeposten-	- 9.032.081,15
12	Volksbank Alzey-Worms eG	339.578,50
13	Rheinhausen Sparkasse-Essensgeldkonto-	42.907,19
14	Deutsche Bank	134.657,65
18	Commerzbank	114.490,77
20	Postbank	3.587,04
22	SEB AG	0,00
23	Landesbank Baden-Württemberg	1.000.000,00
25	Overnight-Kredite (Festbetrag)	0,00
27	Depositenkonto	0,00
28	Postbank/BAZ	8.228,91
30	Volksbank Alzey-Worms	63.585,27
40	Schecks -Zwischenkonto-	0,00
44	Notkassen Rathaus und Klosterstraße	5.000,00
50	Kontoübertrag GUTSCHRIFT -Zwischenkonto-	0,00
51	Kontoübertrag LASTSCHRIFT -Zwischenkonto-	0,00
59	Handvorschüsse / Barkasse	10.360,00
60	Mietkautionen	3.180,00
66	Umbuchungen -VOB-Ablieferungen-	0,00
71	Automat Klosterstraße	7.935,25
74	Automaten ARI (Gerät 4)	7.510,18
76	Automaten ARI (Gerät 6)	9.283,01
77	Automat Rathaus (Gerät 7)	16.624,78
78	Automat Rathaus (Gerät 9)	48.542,12
80	Umbuchung/Verrechnung	0,00
85	Umbuchung VW/VO-Konten (Bestands-Überträge)	0,00
89	Verwahrtgelass	0,00
	Summe	-17.722.980,68

Die Beträge konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.2.2 Verkauf von Müllsäcken im Verwaltungsgebäude Klosterstraße

Die Müllsäcke werden vom Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR geliefert. Die ausgestellte Rechnung wird über das Verwahrtgeldkonto 99999.17051 (Müllsäcke Rathaus) beglichen. Die Einnahmen aus dem Müllsackverkauf werden ebenfalls auf diesem Konto gebucht, so dass sich Einnahmen und Ausgaben ausgleichen müssen. Der festgestellte Ist-Bestand von 45 Müllsäcken stimmte mit dem Sollbestand im Finanzbuchhaltungsprogramm überein. In der manuell geführten Liste wurde ebenfalls ein Bestand von 45 Stück ausgewiesen. **Es ergaben sich keine Beanstandungen.**

5.2.3 Prüfung der Handvorschüsse der Abteilung Vollstreckung

Die Mitarbeiter(innen) der Abteilung Vollstreckung verfügen jeweils über einen Handvorschuss in Höhe von 100,00 Euro. Es konnte bei allen Mitarbeiter(innen) der Handvorschuss in der entsprechenden Höhe nachgewiesen werden. Der Nachweis wurde durch die jeweiligen Mitarbeiter(innen) sowie die stellvertretende Abteilungsleiterin schriftlich erbracht. **Es ergaben sich keine Beanstandungen.**

5.2.4 Prüfung der Notfallkassen

Es werden zwei „Notfallkassen“ bei der Stadtkasse vorgehalten:

Notfallkasse Rathaus 4.000,00 Euro

Notfallkasse Klosterstraße 1.000,00 Euro.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.2.5 Kassenautomaten

Die Stadt Worms hat derzeit fünf Kassenautomaten in Betrieb. Es handelt sich um die Automaten Nr. 4 und Nr. 6 im Verwaltungsgebäude Foltzstraße, die Automaten Nr. 7 und Nr. 9 im Rathaus sowie den Automat Nr. 8 in der Klosterstraße.

Die Bestände der Kassenautomaten werden im Tagesabschluss über Zahlwege abgebildet. Die Bestandsveränderungen der Automaten werden nicht täglich angepasst. Die Anpassungen können jeweils nur am Tag der Abrechnung des jeweiligen Automaten erfolgen, da ansonsten die Kassenbestände nicht mit den Beträgen der Einnahmen und Ausgaben in AB-DATA übereinstimmen. Eine Bestandsaufnahme der Kassenautomaten ist im Jahre 2022 durch das RPA nicht erfolgt.

Die Kassenautomaten Nr. 4, Nr. 6, und Nr. 8 wurden am 03.03.2022 und die Kassenautomaten Nr. 7 und Nr. 9 wurden am 01.03.2022 letztmalig abgerechnet. Die Bestände wurden durch die Ausdrucke „W-Amt“ nachgewiesen.

Der Ausdruck wird nach der Abrechnung erstellt.

Kassenautomat	Bestand zum Abrechnungstag in €	Befüllung/Einzahlung in €	Leerung/Auszahlung in €	Bestand zum Tagesabschluss in €
Klosterstraße Nr. 8	6.568,84	1.550,07	183,66	7.935,25
Foltzstraße Nr. 4	5.361,16	4.752,12	2.603,10	7.510,18
Foltzstraße Nr. 6	6.034,01	6.269,40	3.020,40	9.283,01
Rathaus Nr. 7	39.561,36	347,00	23.283,58	16.624,78
Rathaus Nr. 9	64.790,00	1.455,05	17.702,93	48.542,12

5.2.6 Nachweis der Vollstreckungsrückstände aus dem Programm Avviso

Eine Auswertung der Vollstreckungsrückstände zum 03.03.2022 über die Forderungen der Stadt Worms in Höhe von **2.535.959,88 Euro** wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

5.2.7 Mahn- und Vollstreckungsläufe

Die Aufstellung über die terminliche Abwicklung der Mahn- und Vollstreckungsläufe wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung regelt unter § 4 die Termine der Mahn- und Vollstreckungsläufe. Hiernach sind fällige Forderungen mindestens monatlich zu mahnen, spätestens einen Monat nach erfolgloser Mahnung ist eine Vollstreckungsankündigung zu versenden und die Zwangsvollstreckung ist spätestens einen Monat nach erfolgloser Vollstreckungsankündigung einzuleiten.

Die Termine der Mahn- und Vollstreckungsläufe entsprechen den Vorgaben der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung.

5.2.8 Handvorschüsse

Im Tagesabschluss werden über den Zahlweg 59 die Ein- und Auszahlungen der Handvorschüsse abgewickelt. Zum 03.03.2022 wird hier ein Bestand in Höhe von 10.360,00 Euro ausgewiesen. Die manuell geführte Aufstellung der Handvorschüsse weist ebenfalls einen Bestand in Höhe von 10.360,00 Euro aus.

5.3 Prüfung der Zahlstellen

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahr 2022 insgesamt 37 unvermutete Kassen-, Zahlstellen- und Handvorschussprüfungen durchgeführt.

Die Auswahl der jährlich zu prüfenden Zahlstellen erfolgt auf Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Intensität richtet sich unter anderem nach der Höhe der Handvorschüsse sowie der Fehlerhäufigkeit bei vorangegangenen Prüfungen. In Ausnahmefällen kann eine Zahlstelle auch mehrfach im Jahr geprüft werden.

Aufgrund der Corona Pandemie wurden im Berichtsjahr keine Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen. Die Prüfungen erfolgten durch Vorlage der entsprechenden Belege sowie die Prüfung der durchgeführten Buchungen im Finanzprogramm AB-Data.

Im Berichtsjahr ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen

5.4.1 Belegprüfung 5.08 - Beauftragung und Anschaffung EDV-Leistungen

Im Rahmen der Belegprüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass durch die Verantwortlichen der Abteilung 5.08 – Kommunale Kitas mehrere Bestellungen für EDV-Hardware bei einem externen Anbieter vorgenommen wurden. Im Einzelnen handelte es sich um die Beschaffung eines Druckers, mehrere Notebooks sowie die Beauftragung und Installation mehrerer Netzwerkkomponenten.

Die Beschaffungen und Beauftragungen der Fachabteilung stellen einen Verstoß gegen die Regelungen in der Dienstanweisung der Stadt Worms zum technischen und organisatorischen Datenschutz dar. Nach dieser Dienstanweisung dürfen bei der Stadt Worms grundsätzlich nur die Hard- und Softwarekomponenten eingesetzt werden, die durch die Abteilung 1.05-EDV beschafft wurden und somit den städtischen Standards entsprechen. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur Systeme und Programme zum Einsatz kommen, die von der Abteilung 1,05-EDV vorab auf ihre Kompatibilität mit der vorhandenen Systemumgebung überprüft und freigegeben wurden.

Durch diese nicht mit der Abteilung 1.05-EDV abgestimmten Auftragsvergaben ist der Stadt Worms ein finanzieller Schaden entstanden, der in Fällen von grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlichem Handeln zu Regressforderungen gegenüber Mitarbeiter(innen) führen kann. Die Fachabteilung wurde auf die bestehenden Regelungen hingewiesen und um künftige Beachtung der vorhandenen Dienstanweisung gebeten.

5.4.2 Belegprüfung Schulen

Im Rahmen der Belegprüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die Ausgabenbelege der Schulbudgets von drei Schulen in Stichproben geprüft. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

- Die Richtlinien zur Verwaltung des Schulbudgets wurden bei Auftragsvergaben in einigen Fällen nicht beachtet. So erfolgte u.a. die Anschaffung von Dokumentenkameras außerhalb des bestehenden Rahmenvertrages.
- Ein Vertrag für ein Softwareprogramm mit einer Laufzeit von drei Jahren wurde zwar mit der Abteilung 1.05 – EDV abgestimmt, jedoch nicht der Abteilung 4.03 – Schulverwaltung vorgelegt, die auf Grundlage der Dienstanweisung der Stadt Worms für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen zuständig war.
- In mehreren Fällen wurde ganz oder teilweise die ordnungsgemäße Dokumentation von Vergleichsangeboten versäumt.
- Die Anweisung falscher Beträge führte in weiteren Fällen zu Mahnungen und Erhebung von Mahngebühren (in einem Fall sogar zu einem Mahnverfahren, wodurch Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von 70,16 Euro erhoben wurden). Zudem war durch den Zahlungsverzug der Skontoabzug von insgesamt 99,47 Euro nicht möglich.

- Es wurde um ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung gebeten und auf die Einhaltung der Zahlungsziele hingewiesen.
- Von der Möglichkeit des Skontoabzugs wurde in zehn weiteren Fällen kein Gebrauch gemacht.
- Die Fälligkeitsangaben stimmten nicht immer mit den Zahlungszielen auf den Rechnungsbelegen überein.
- Auf zwei Auszahlungsanordnungen fehlte die Unterschrift.
- In zwei Fällen wurden Anschaffungen vorgenommen, die im Rahmen des Schulbudgets nicht vorgesehen sind.

Alle geprüften Schulen wurden auf die Einhaltung der Richtlinien zur Verwaltung des Schulbudgets hingewiesen.

6 Einzelprüfungen

6.1 Datenverarbeitung

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO sind Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen, wenn Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder teilweise automatisiert werden. Die Prüfung und Freigabe obliegen dem Oberbürgermeister der Stadt Worms. Er kann sich u.a. eines aus geeigneten und sachverständigen Personen bestehenden Arbeitskreises bedienen. Dieser Arbeitskreis wurde bei der Stadt Worms im Jahr 1993 gebildet. Ihm gehört ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes an.

Falls durch die Fachbereiche neue Programme eingeführt werden, sind entsprechende Anträge auf Freigabe zu stellen. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt sodann eine Prüfung der Software und der dazugehörigen Schnittstellen zum Finanzprogramm.

6.1.1 Prüfung Rechnungseingangsworkflow (enaio)

Im Herbst 2020 wurde mit einer Projektgruppe der Testbetrieb am Rechnungsworkflow aufgenommen. In der Einführungsphase wurden nach und nach weitere Fachbereiche dem System angeschlossen. Mit der Organisationsverfügung vom 05.08.2022 ist die Teilnahme am Rechnungsworkflow ab dem 01.10.2022 mit einer Übergangsfrist zum 31.12.2022 für alle Bereiche der Stadt Worms verpflichtend.

Der Rechnungsworkflow ist die zusammenfassende Bezeichnung für den Prozess zur Erfassung und Bearbeitung der Eingangsrechnungen. Der Rechnungsworkflow regelt, welche Tätigkeiten bei der Rechnungsbearbeitung in welcher Reihenfolge unter welchen Bedingungen von wem zu erledigen sind. Dabei werden der gesamte Rechnungsprozess und die Bearbeitungsschritte lückenlos und revisionssicher protokolliert. Dabei lassen sich die Freigabeschritte der sachlichen und rechnerischen Prüfung bis hin zur Anordnung digital abbilden. Der Rechnungsworkflow ist an die gleichen rechtlichen Vorgaben gebunden, wie die herkömmliche Verarbeitung von Belegen in der Buchhaltung, d.h. die Rechnungen im elektronischen Rechnungsworkflow sind gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen.

Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 GemO dürfen nur geprüfte Programme freigegeben werden. Der Oberbürgermeister gibt das automatisierte Verfahren frei und übernimmt mit der Freigabeentscheidung die Verantwortung, dass alle für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden. Die Programmprüfung beinhaltet die Prüfung von Verfahrensinhalten, Funktionalität, Datenqualität und Datensicherheit unter Beachtung der Vorgaben des § 28 Abs. 10 GemHVO sowie unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelten Empfehlungen. Hierzu gehören neben dem Verfahrenstest, der sowohl die maschinelle Abwicklung als auch die praktische Anwendung im Sachgebiet umfasst, die Verfahrensdokumentation, die alle für das automatisierte Verfahren wichtigen Unterlagen enthält.

Eine abschließende Prüfung ist zurzeit nicht möglich, da Aktualisierungen von betroffenen Dienstanweisungen an das automatisierte Verfahren fehlen. Des Weiteren fehlen ein Rollen- und Berechtigungskonzept sowie eine Verfahrensdokumentation, die die Vorgaben des § 28 Abs. 10 GemHVO beachtet.

Bei einer Missachtung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Rechnungsprüfungsamt die Sicherheit hinsichtlich einer Datenmanipulation, eines Datenverlustes oder des Zugriffschutzes als nicht hinreichend gewährleistet an. **Eine Programmfreigabe kann daher zurzeit nicht befürwortet werden. Im Umkehrschluss bedeutet eine fehlende Programmfreigabe, dass der Einsatz des Rechnungsworkflows innerhalb der Stadtverwaltung Worms unterlassen werden müsste.**

Das Rechnungsprüfungsamt wird erst nach Mitteilung/Erledigung der noch ausstehenden Punkte die Prüfung fortführen.

7

6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände

6.2.1 Inventarprüfung

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr aufgrund personeller Engpässe sowie den Auswirkungen der Corona Pandemie keine Inventarprüfungen des Sachanlagevermögens durchgeführt. Entsprechende Prüfungen erfolgen gegebenenfalls im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresrechnungen.

6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II

Die Vorratsprüfungen der letzten Jahre ergaben immer wieder Differenzen zwischen dem körperlichen Bestand der Kfz-Briefe und dem Sollbestand des VO-Kontos. Die komplette Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Kfz-Briefe erfolgte in der Vergangenheit über das VO-Konto 99999.43642 sowie die Erfassung in die Kfz-Briefe-Bücher. Gleichzeitig stellte sich in den Prüfungshandlungen heraus, dass trotz dieser Maßnahmen der Abgleich des Vorschusskontos mit dem Ist-Bestand an Kfz-Briefen keine aussagekräftige Feststellung hinsichtlich der Verwendungsart/Vollständigkeit bei den Kfz-Briefen zuließ.

Hinzu kam, dass durch das Inkrafttreten der „Vierten Vorordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ die internetbasierte Abwicklung aller Standardzulassungsvorgänge für Privatpersonen ermöglicht wurde. Die Gebühren der internetbasierten Standardzulassungsvorgänge werden dem VO-Konto nicht zugeführt, da dies einen unverhältnismäßig hohen Umbuchungsaufwand verursachen würde. Somit ist das VO-Konto zur Feststellung hinsichtlich der Verwendungsart/Vollständigkeit nicht aussagekräftig.

Das Rechnungsprüfungsamt empfahl daher die Neuorganisation des Verwaltungsprozesses. Da alle Vorgänge des Zulassungswesens über das Programm „Viato-Z“ abgewickelt werden, bot es sich an, dass hier integrierte Warenwirtschaftssystem für die Zu- und Abgänge der Kfz-Briefe zu verwenden. Dies setzte allerdings voraus, dass bei allen Zulassungsvorgängen die entsprechenden Informationen vom Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin im System hinterlegt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Fachabteilung 3.07 bei der Erarbeitung der neuen Verfahrensweise und der Festlegung der neuen Arbeitsschritte. Der Bearbeitungsstand der Zulassungsbescheinigungen Teil II ist in der Fachanwendung nachvollziehbar und transparent dokumentiert.

Die durch das Rechnungsprüfungsamt zwischenzeitlich stichprobenhaft durchgeführten Prüfungen zeigen, dass die getroffenen Maßnahmen wirksam sind. Künftig erfolgt die körperliche Bestandsaufnahme der Kfz-Briefe auf Grundlage des Warenwirtschaftssystems der Fachsoftware „Viato-Z“. Das VO-Konto wurde vor diesem Hintergrund im Jahr 2022 aufgelöst.

6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

6.3.1 Prüfung Volkshochschule (vhs) – Teilnehmergebühren und Erstattungsregelungen

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden verschiedene Aufgabenbereiche der vhs geprüft:

- **Verbuchung der Kurs-/Teilnehmergebühren im Kassenprogramm „AB-Data“**

Die Einnahmen von Kursgebühren auf USK 35000.11000 wurden in Stichproben geprüft. Die Zahlungseingänge konnten seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht immer zugeordnet werden und waren erst auf Nachfrage bei der vhs nachvollziehbar.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Fachabteilung empfohlen, im Rahmen der Optimierung der Arbeitsabläufe zu klären, inwieweit die Möglichkeit besteht, eine Schnittstelle vom Softwareprogramm „Kufer“ zu dem Kassenprogramm AB-Data herzustellen.

- **Kurskalkulationen in der Fachanwendung „Kufer“**

Im Programm Kufer sind unter anderem die jeweiligen Kurskalkulationen hinterlegt. In einigen Fällen war festzustellen, dass die Kurse trotz Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und somit nicht kostendeckend stattgefunden haben.

Zu verschiedenen Kursen wurden die Kalkulationen angefordert. Die Prüfungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Bei einigen Kursen konnte eine lediglich geringe Unterdeckung festgestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf den Stadtratsbeschluss vom 16.11.2021 hingewiesen, in dem sich die vhs dazu verpflichtet, falls die festgelegte Mindestteilnehmerzahl und damit die Kostendeckung nicht erreicht wird, Kurse abzusagen. **Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind maximal ausgelastete Kurse nicht zur generellen Kostendeckung heranzuziehen.** Die erzielten Mehreinnahmen dienen nicht dazu, in Einzelfällen Kurse, welche nicht die Mindestteilnehmerzahlen erreichen, stattfinden zu lassen und mitzufinanzieren. Die vhs nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Der durch den Stadtrat vorgegebene Grundsatz der Kostendeckung der Honorarleistungen durch die Mindestteilnehmerzahl wird im Normalbetrieb eingehalten. Ausnahmen, die aus vielfältigen Erwägungen im Einzelfall dennoch notwendig sein könnten, werden begründet und zukünftig auch für Dritte nachvollziehbar dokumentiert.“

- **Kostenfreie Teilnahme von Mitarbeiter/innen der vhs an Kursen**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Abteilungsleitung den Mitarbeiter/innen der vhs **die kostenfreie Teilnahme** an Volkshochschulkursen genehmigte. Die Prüfung hat folgende kostenfreie Kursbesuche in den Semestern **2015 bis 2022** ergeben:

<i>Anzahl der besuchten kostenpflichtigen Kurse</i>	<i>99</i>
<i>davon Kurse, die nicht kostendeckend waren</i>	<i>19</i>
<i>davon Kursteilnahme von mindestens 2 Mitarbeiterinnen gleichzeitig (bei einem Kurs wurde angegeben, dass die Mitarbeiterin den Kurs technisch begleitet hat)</i>	<i>5</i>
<i>davon kostenlose Kursteilnahme, obwohl eine Warteliste vorlag</i>	<i>10</i>

Die Höhe der nicht erhobenen Teilnehmergebühren wurde mit **4.083,30 Euro** ermittelt.

In ihrer Stellungnahme führte die Abt. 4.05-Volkshochschule unter anderem aus, dass die bis zur Prüfung geltende Regelung, dass hauptamtliche Mitarbeiter(innen) der vhs kostenfrei an Kursen teilnehmen konnten, mitunter auch zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl und somit zur Förderfähigkeit nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz (WBG) geführt habe. Darüber hinaus sei durch die kostenfreie Teilnahme die Qualitätssicherung der Kurse beabsichtigt gewesen.

Den Ausführungen konnte das Rechnungsprüfungsamt nicht folgen. Dokumentationen über Analysen im Rahmen der Qualitätssicherung lagen nicht vor. Es wurden zeitgleich Kurse von mehr als einer Mitarbeiterin besucht. Die Mitarbeiterinnen nahmen kostenfrei teil, obwohl es Wartelisten gab und augenscheinlich die Förderfähigkeit nicht gefährdet war. Zudem wurden in einigen Fällen die gleichen Kurse mehrmals in aufeinander folgenden Jahren besucht.

Die kostenfreie Teilnahme an vhs-Kursen durch Mitarbeiter/innen wurde auskunftsgemäß eingestellt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte aufgrund der defizitären Haushaltslage eine Kostendeckung der Kurse angestrebt werden. Entsprechend der am 16.11.2021 durch den Stadtrat beschlossenen Gebührenordnung sollten Kursangebote, für die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und damit einhergehend ebenfalls die Kostendeckung nicht erfolgt, künftig konsequent abgesagt werden.

6.3.2 Sonderprüfung wirtschaftliche Jugendhilfe

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehört nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Worms die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden eine Schadensaufstellung sowie eine Schadensdokumentation der zuständigen Abteilungsleitung 5.04 betreffend die wirtschaftliche Jugendhilfe übersandt. Demnach waren Schäden im Sachgebiet einer Mitarbeiterin durch mangelbehaftete Sachbearbeitung entstanden. Das Rechnungsprüfungsamt hat aus diesem Anlass eine stichprobenweise Prüfung in diesem Sachgebiet vorgenommen mit dem Ziel der Verifizierung der Schadensfeststellungen. Aus der von der Abteilung 5.04 zur Verfügung gestellten Fallliste wurden zehn Leistungsfälle in fachlicher Hinsicht umfassend geprüft. Darüber hinaus sollten auch grundsätzliche Feststellungen getroffen werden, ob die erforderlichen Arbeitshilfen und -anweisungen ausreichend für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung sind oder hier gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- Allgemein war festzustellen, dass die Akten unübersichtlich und in Teilen wohl auch unvollständig waren. Insbesondere waren Dokumente nicht chronologisch in den einzelnen Registern einer Akte abgelegt. Viele Vorgänge und Tätigkeitsabläufe waren daher nur schwer nachvollziehbar. Die Prüfung war infolgedessen mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden. Dieser Missstand war einerseits der mangelbehafteten Sachbearbeitung der betreffenden Mitarbeiterin, andererseits aber auch mehreren Personalwechseln in den geprüften Fällen geschuldet.
- Die Einkommensprüfungen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen erfolgten nicht regelmäßig und teilweise erst mit erheblichem zeitlichem Verzug. Dies birgt die Gefahr von Forderungsausfällen, weil der Verpflichtete unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr über die Mittel verfügt. In einigen Fällen erfolgte lediglich eine Abfrage von Erwerbseinkünften. Die Fachabteilung wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle für die Jugendhilfegewährung relevanten Einkünfte zu ermitteln und mit Belegen zu dokumentieren sind. Ebenso ist grundsätzlich von den Verpflichteten eine Erklärung über die Vollständigkeit der angegebenen Einkünfte einzuholen.
- In einem Leistungsfall wurde lediglich eine Erklärung durch die Eltern eines Kindesvaters zur Feststellung herangezogen, dass ein Kostenbeitrag nicht zu leisten sei. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Fachabteilung darauf hingewiesen, dass durch Dritte keine rechtsverbindliche Erklärung ohne Vollmacht in einem Verwaltungsverfahren abgegeben werden kann und grundsätzlich Nachweise zu Einkünften vorzulegen sind.
- Erforderliche Maßnahmen wurden oft nicht zeitnah veranlasst und konsequent zu Ende geführt. Hierbei war nicht immer zu erkennen, ob Untätigkeit in der Sachbearbeitung vorlag, Unterlagen von anderen Stellen (z.B. Sozialdienst) fehlten oder lediglich der betreffende Schriftverkehr in der Akte fehlte.

- Hilfepläne des Allgemeinen Sozialen Dienstes wurden teilweise unregelmäßig und verspätet erstellt. Die Empfehlungen des Landesjugendamtes sehen grundsätzlich eine halbjährliche Fortschreibung vor, um auf geänderte Bedarfe reagieren zu können. Inwieweit dies zu verspätetem Handeln der wirtschaftlichen Jugendhilfe führte, war für das Rechnungsprüfungsamt nicht ersichtlich. Die Hilfepläne waren nicht immer in den Akten enthalten; teilweise fehlten wichtige Daten (z.B. Angaben über Kindesväter). Da die Hilfepläne die Grundlage für die Entscheidungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe bilden, wurde die Fachabteilung darauf hingewiesen, dass diese den Akten beizufügen sind.
- Die Anmeldung und Abwicklung vorrangiger Ansprüche (insbesondere Kindergeld, BAföG, Waisenrente) erfolgte nicht immer rechtzeitig und ordnungsgemäß. In einem Leistungsfall wurde im Rahmen von nachträglichen Bearbeitungskorrekturen ein zu hoher Betrag aus Kindergeld an die Familienkasse zu Unrecht zurückgezahlt und erst somit ein Schaden verursacht. In einem weiteren Fall wurde die Erstattungsanmeldung für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erst mit einem Jahr Verspätung vorgenommen. Hier ist lediglich deshalb kein Schaden entstanden, weil auf Grund von Ausführungsvorschriften kein Anspruch bestand.
- Wegen nicht zeitnaher Sachbearbeitung konnte in einigen Fällen auf Grund geänderter Zuständigkeit keine zügige Fallabgabe an den nunmehr zuständigen Jugendhilfeträger erfolgen. Aufwändige Kostenerstattungsverfahren sowie eine unnötige Inanspruchnahme von Personalressourcen sowohl beim Allgemeinen Sozialen Dienst als auch bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe waren die Folge.
- Nicht in die Prüfung einbezogen wurden organisatorische Gegebenheiten. Es konnte seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht beurteilt werden, inwieweit sich möglicherweise die Verteilung der Leistungsfälle auf die Sachbearbeiterinnen der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf die Qualität der Sachbearbeitung auswirkte. Einen Hinweis hierauf gab jedoch die Überlastungsanzeige der betroffenen Mitarbeiterin. Für das Rechnungsprüfungsamt war nicht feststellbar, ob objektiv gesehen tatsächlich eine Überlastung oder Mehrbelastung gegenüber anderen Mitarbeiterinnen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorlag.

Im Ergebnis war festzuhalten, dass unwiederbringliche Schäden entstanden waren, die allerdings nicht ausschließlich im Verantwortungsbereich der betreffenden Sachbearbeiterin lagen. Die von der Abteilung 5.04 festgestellten Schadenssummen waren nach den Prüfungsfeststellungen in einigen Fällen zu korrigieren. Es konnte festgestellt werden, dass umfangreiche Arbeitsanweisungen und -hilfen für die Sachbearbeitung vorlagen beziehungsweise sich teilweise noch im Aufbau befinden. Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem abschließenden Prüfbericht über die Prüfung der Einzelfälle hinaus auch allgemeine Hinweise und Anregungen für die Sachbearbeitung der wirtschaftlichen Jugendhilfe gegeben.

Die Abteilung 5.04 führte in ihrer Stellungnahme aus, dass ausschließlich Leistungsfälle der betreffenden Mitarbeiterin geprüft wurden und die Feststellungen daher isoliert von den anderen Sachgebieten zu betrachten seien; die Arbeitsanweisungen würden von den sonstigen Mitarbeiterinnen grundsätzlich beachtet.

Mit der für die Hilfepläne zuständigen Abteilung 5.05 findet mittlerweile ein intensiver Austausch statt. Es wurden Regelungen getroffen, damit sichergestellt ist, dass der Abteilung wirtschaftliche Jugendhilfe die erforderlichen Unterlagen vollständig und zeitnah zugehen.

Soweit möglich wurden in den geprüften Einzelfällen die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und Prüfungsfeststellungen ausgeräumt. In wenigen Fällen konnten Schäden behoben beziehungsweise gemindert werden.

6.3.3 Prüfung Zuschußbedarf Pfingstmarkt 2022

Im Jahr 2022 wurde der Pfingstmarkt Worms nicht mehr durch einen externen Betreiber durchgeführt. Durch diesen externen Betreiber wurden bisher die Ausstellungszelte betrieben und mit den jeweiligen Ausstellern Verträge für die Verbraucherausstellung abgeschlossen. Das unternehmerische Risiko für die Verbraucherausstellung lag somit ausschließlich bei diesem externen Betreiber.

Nachdem sich für das Jahr 2022 kein neuer Betreiber fand, wurde durch die Fachabteilung entschieden, nach der Corona Pandemie ein neues Konzept zur Anwendung kommen zu lassen. Anstelle von großen Zelten wurden lediglich kleinere Buden für interessierte Aussteller als sogenannte „Regionalmeile“ angeboten. Die Stadt Worms trat für den kompletten Pfingstmarkt als alleinige Veranstalterin auf.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden die entstandenen Kosten und die erzielten Einnahmen geprüft und abschließend gegenübergestellt. Es ergab sich ein vorläufiger Zuschussbedarf in Höhe von ca. 50.000 Euro. Diesem Zuschussbedarf waren nach Auffassung RPA allerdings noch die kalkulatorischen Kosten für die Aufwendungen zur Terrorabwehr (Truck-Blocks) in Höhe von jährlich 12.500 Euro hinzuzuaddieren, so dass sich der Zuschussbedarf für den Pfingstmarkt 2022 mindestens auf 62.500 Euro erhöhte. Weiterhin beinhalteten die durch die Fachabteilung ausgewiesenen Aufwendungen noch keinerlei Personalkosten, so dass sich dieses Defizit bei einer Vollkostenrechnung weiterhin signifikant erhöhen dürfte.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass es sich bei der Durchführung des Pfingstmarktes um eine freiwillige Leistung handelt, die aufgrund der seit Jahren bestehenden fehlenden Leistungsfähigkeit der Stadt Worms kritisch hinterfragt werden sollte. Aus Sicht des RPA ist hier künftig eine politische Entscheidung durch den Stadtrat zu treffen, ob dieses Konzept einer sehr eingeschränkten Verbraucherausstellung mit einem überwiegenden Anteil von Schaustellern auch weiterhin in dieser Form und mit diesem finanziellen Kostenaufwand in den Folgejahren fortgeführt werden soll.

6.3.4 Prüfung § 19 TVöD – Erschwerniszuschläge

Die durch die Abteilung 1.04 – Personalabrechnung erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen wurden im Hinblick auf die vollständige und korrekte Berechnung von Erschwerniszuschlägen geprüft. Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten und nicht mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- und Tätigkeitsbild verbunden sind.

Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der jeweiligen Zuschläge werden im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) landesbezirklich vereinbart.

Der sogenannte Erschwerniszuschlagskatalog (Anlage zum Bezirkstarifvertrag vom 10. Dezember 2007) mit den aktuellen Werten ab 01. April 2021 wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Unter den darin aufgeführten Erschwerniszuschläge-Nummern sind die Leistungsbeschreibungen dargestellt.

Die Abt. 1.04-Personalabrechnung hat dem Rechnungsprüfungsamt zu Prüfungszwecken eine Auswertung aus der Entgeltabrechnungs-Software LOGA über alle gezahlten Erschwerniszuschläge für die Zeit vom 01.01.- 31.12.2021 vorgelegt.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben und führte zu folgendem Ergebnis:

- In der Auflistung aus der Entgeltabrechnungs-Software LOGA vom 16.12.2021 über alle gezahlten Erschwerniszuschläge für die Zeit vom 01.01.- 31.12.2021 waren noch nicht die aktuellen Werte angegeben. Auskunftsgemäß erfolgte zum 01.01.2022 die rückwirkende Anpassung der Werte zum 01.04.2021.

Zur Frage, aus welchen Gründen die Anpassung erst nach 9 Monaten erfolgte, nahm die Abteilung 1.04-Personalabrechnung wie folgt Stellung:

„Grundsätzlich erfolgte die Anpassung am 21.12.2021 (mit Wirkung zur Abrechnung Januar 2022. Zeit- und Erschwerniszuschläge werden zeitversetzt ausgezahlt, zwei Kalendermonate nach Entstehung.“

Die verspätete Eingabe erfolgte aufgrund eines Versehens. Nach Einführung der Tarifdatenbank in LOGA sollte die Anpassung der Lohnarten automatisch erfolgen, hier war aber eine manuelle Steuerung hinterlegt, dies wurde erst bei der Jahresabschlussprüfung erkannt. Aufgrund der geringen Erhöhungswerte (Großteils zwischen 0,00 und 0,02 Euro) konnten die Lohnrechner(innen) dies nicht vorzeitig erkennen.“

- Ein Mitarbeiter der Abteilung 3.07-Bürgerservice erhielt zum 01.01.2021 Erschwerniszuschläge in Höhe von 75,82 € für die Tätigkeit als Kranführer (ausschließlich Häfen) sowie für Fahrer von LKW, Zugmaschinen, Traktoren, Gabelstaplern, Transportern und Großflächenrasenmähern.

Auf Nachfrage des Rechnungsprüfungsamtes, teilte die Abt. 1.04-Personalabrechnung mit, dass die Auszahlung nicht korrekt war. Die Personalnummer wurde falsch erfasst und dadurch die Zulage einem anderen Mitarbeiter zugeordnet. Eine Rückforderung war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr möglich. Inwieweit eine Doppelzahlung erfolgte, konnte nicht festgestellt werden.

Die Abteilung 1.04-Personalabrechnung nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Grundsätzlich können immer Fehler bei der manuellen Eingabe auftreten (selbst bei der Erstellung der Arbeitskarten in den Fachämtern). Eine Kontrolle würde ein Vier-Augen-Prinzip (welches Fehler minimiert, aber nicht gänzlich ausschließt) voraussetzen, dies würde aber mindestens eine Verdopplung des Arbeitsaufwandes mit sich bringen. Aufgrund der doch geringen Anzahl von Fehleingaben, wäre die Kosten-Nutzen-Rechnung nicht gegeben.“

6.3.5 Fuhrparkkonzept Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen

Im Rahmen der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Worms durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz (LRH) wurden deutliche Überkapazitäten von Dienstfahrzeugen bei der Stadtverwaltung Worms festgestellt. Dem LRH wurde zugesichert, dass künftige Fahrzeugbeschaffungen zum einen durch die Inanspruchnahme günstiger Leasingangebote der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen und zum anderen die Notwendigkeit jeder einzelnen Fahrzeugbeschaffung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wird.

Im Zusammenhang mit wiederholt beabsichtigten Neuanschaffungen wurde der Bereich 6 aufgefordert ein Fuhrparkkonzept vorzulegen. Demnach wird die Beschaffung von mindestens acht Fahrzeuge benötigt, um den Dienstbetrieb zuverlässig zu gewährleisten. Bei sechs dieser Fahrzeuge handelt es sich um Ersatzbeschaffungen (teilweise auch für bisher dienstlich genutzte Privatfahrzeuge). Nach eingehender Prüfung des Fuhrparkkonzeptes bzw. der darin angegebenen Gründe für eine Ausweitung der Fahrzeugbestände wurde die Beschaffung von drei Fahrzeugen vom Rechnungsprüfungsamt freigegeben. Darüber hinaus konnte der Bedarf nach weiteren Neu- und Ersatzbeschaffungen vom Fachbereich nicht zustimmungsfähig nachgewiesen werden. Sowohl schriftlich als auch in einer persönlichen Abstimmung wurden dem Fachbereich die zugehörigen Hintergründe ausführlich erläutert.

Ein neu zu beschaffendes Fahrzeug der Parkraumbewirtschaftung wurde beispielsweise mit fehlender Ladungssicherung begründet. Im Zuge einer Besichtigung des Fahrzeuges konnten diese Darstellungen nicht bestätigt werden. Vielmehr sind im Fahrzeug diverse Halterungsmöglichkeiten vorhanden, um insbesondere die Geldkassetten mit Haltegurten zuverlässig im Fahrzeug zu verstauen. Der Fachbereich wurde daher aufgefordert, weitere Arbeitsschutzversäumnisse im Fahrzeug nachvollziehbar vorzutragen. Zugehörige Darstellungen liegen dem Rechnungsprüfungsamt bis heute nicht vor.

Stattdessen beantragte der Bereich 6, entgegen der Darstellungen im Fuhrparkkonzept, weitergehend ein zusätzliches Fahrzeug für die Sachbearbeitung der Koordinierungsstelle in der Abt. 6.6 Verkehrsinfrastruktur und Mobilität. Auch dahingehend ist es dem Fachbereich nicht gelungen, die Notwendigkeit eines zusätzlichen Fahrzeuges zustimmungsfähig zu begründen. Eine ausführliche Ablehnung unter Mitteilung der zugehörigen Hintergründe wurde dem beantragenden Fachbereich bereitgestellt.

Auf Anregung des Fachbereichs wurde der Beschaffungswunsch sodann dem Stadtvorstand zur Entscheidung vorgelegt. Mit Mitteilung vom 09.05.2023 wurde durch Herrn Oberbürgermeister Kessel festgelegt, dass eine Neuanschaffung des Fahrzeuges für die Parkraumbewirtschaftung erfolgen soll und das bisherige Fahrzeug dem Fahrzeugpool des Fachbereichs als zusätzliches Fahrzeug zugeordnet werden kann.

Entgegen der Empfehlung des Landesrechnungshofs wie auch des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Worms ist daher festzustellen, dass keine Verminderung der Fahrzeugmenge erfolgte, sondern vielmehr der Aufstockung der Fahrzeugbestände zugestimmt wurde. **Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen weiterhin sowohl im Bereich 6 als auch in anderen Bereichen der Verwaltung Einsparpotentiale bei der Zahl der vorhandenen und wenig genutzten Dienstwagen.**

6.3.6 Vereinheitlichung von Bauweisen im Hochbau

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen bei der derzeitigen Ausgestaltung von Hochbaumaßnahmen ungenutzte Einsparpotentiale, die nicht nur eigene Kapazitäten des Fachbereichs, sondern gleichermaßen auch den Haushalt der Stadt Worms entlasten könnten.

Mit Blick auf die derzeit betreuten, aber auch die in jüngster Vergangenheit abgeschlossenen Bauprojekte ist festzustellen, dass diverse Bauweisen und Planungsfestlegungen bauwerksübergreifend variieren. Dabei konnten wir in jüngsten Baumaßnahmen beispielsweise Klinkerfassaden, aber gleichermaßen auch HPL Fassadenplattensysteme oder Putzfassaden erkennen. Das Rechnungsprüfungsamt regt daher an, die Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungen zu überprüfen und unter Berücksichtigung diverser Bewertungsgegebenheiten die wirtschaftlichste Ausgestaltung einheitlich festzulegen. Mit Blick über die Stadtgrenzen hinaus ist beispielsweise erkennbar, dass vergleichbare Ermittlungen beim Bau eines Schulgebäudes in einer Nachbarkommune extreme Kostenabweichungen in sechsstelliger Höhe ergeben haben. Eine regelmäßige Neubewertung derartiger Festlegungen erscheint uns selbstverständlich.

Auch gesamtheitliche Gebäudeplanungen zu gebäudeartspezifischen Einzellösungen erscheinen dem Rechnungsprüfungsamt sinnvoll. Bereits 2015 wurden dahingehend Planunterlagen zur Erschaffung einer „Einheitssporthalle“ von einem benachbarten Landkreis für 50.000 Euro erworben, ohne dass jemals eine zugehörige Umsetzung erfolgt ist. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes erscheint es anhaltend sinnvoll zu überprüfen, inwieweit zukünftige Bautätigkeiten mithilfe von Musterplänen vereinheitlicht werden könnten. Die Planung könnte im „Baukastenprinzip“ erfolgen, um bei veränderten Rahmenbedingungen möglichst einfach gedreht, gespiegelt, oder im Gebäude vertauscht zu werden. Insbesondere Sporthallen erscheinen für derartige Musterplanungen durchaus geeignet.

6.3.7 Öffentliche Führungen im Museum Andreasstift

Im Rahmen einer Belegprüfung im Jahr 2018 war festzustellen, dass öffentliche Führungen im Museum nicht kostendeckend durchgeführt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde daher empfohlen, das Konzept zu überarbeiten und ggf. mit einer Anmeldeflicht und einer Mindestteilnehmerzahl zu arbeiten, um Kostendeckung zu erreichen.

Im Rahmen einer erneuten Prüfung im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass öffentliche Führungen ausschließlich im Zusammenhang mit der Sonderausstellung „Spiel um die Macht – von Canossa nach Worms“ - stattfanden und wiederum nicht kostendeckend durchgeführt wurden.

Der Bereich 9.2-Museen führt in seiner Stellungnahme unter anderem folgendes aus:

„Das Anbieten von öffentlichen Führungen ist ein Instrument, um die Attraktivität des Museums zu steigern und wird als Marketingstrategie angesehen. Möglichst viele unterschiedliche Bevölkerungsgruppen sollen durch das Bewerben der öffentlichen Führungen erreicht werden und die Bekanntheit des Hauses steigern.“

Das Museum Andreasstift konkurriert mit anderen Kultureinrichtungen und das Angebot an kulturellen Freizeitaktivitäten ist groß. Insoweit muss das Museum Andreasstift Maßnahmen ergreifen, um auf sich aufmerksam zu machen. Mit der Anbietung von öffentlichen Führungen ist dies der Fall. Denn hierdurch gibt es vielfältige Möglichkeiten, immer wieder im Bewusstsein und Gespräch zu bleiben.“

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dieser Argumentation nicht an. Aufgrund der desolaten Haushaltslage sollten die öffentlichen Führungen zukünftig kostendeckend durchgeführt werden.

6.4 Prüfung bei Dritten

6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2021 Rheinhessen Standort Marketing GmbH

Die Rheinhessen Standort Marketing GmbH wurde durch Eintragung ins Handelsregister vom 09.08.2019 gegründet (Amtsgericht Mainz, HRB 49036). In dem ihr zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrag vom 21.03.2019 wird gemäß § 2 der Gegenstand der Gesellschaft wie folgt beschrieben:

Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben des internationalen Standortmarketings für die Region Rheinhessen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art des Inlandes zu beteiligen, sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

Die Gesellschafter der Rheinhessen Standort Marketing GmbH sind zu je gleichen Geschäftsanteilen

- die Stadt Mainz,
- die Stadt Worms,
- der Landkreis Mainz-Bingen,
- der Landkreis Alzey-Worms.

Die Gesellschafterversammlung der Rheinhessen Standort Marketing GmbH hat gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. I i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in ihrer 4. Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms die Prüfung des Jahresabschlusses für 2021 durchführt.

Der Jahresabschluss 2021, bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlagespiegel, wurde am 03.05.2022 per E-Mail an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms zur Prüfung übersandt. Nach § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Rheinhessen Standortmarketing GmbH sind der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang) und der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. **Demnach wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2021 nicht fristgerecht vorgelegt. Des Weiteren fehlten der Anhang zum Jahresabschluss sowie der Lagebericht.**

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinhessen Standort Marketing GmbH beinhaltete die Prüfung der Belege für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße Verbuchung auf den

entsprechenden Sachkonten. Die Prüfung wurde in den Büroräumen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Worms durchgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.755,40 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten ausgeglichenen Ergebnis stellt dies eine Verbesserung dar. Die Bilanz weist zum 31.12.2021 auf der Aktiv- und Passivseite eine Bilanzsumme in Höhe von **62.121,77 Euro** aus.

Die Prüfung der Belege für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 ergab, dass nicht alle Belege durchgängig mit einem Eingangs-, Sicht- oder Feststellungsvermerk versehen waren. Dies wurde bereits in den Prüfungen der Jahresrechnungen 2019 und 2020 festgestellt.

Obwohl dem Jahresabschluss kein Anhang und kein Lagebericht beigefügt wurden, konnte aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen die Aussage getroffen werden, dass die Jahresrechnung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

6.5 Prüfung der Vergaben

6.5.1 Allgemeines

Gemäß § 112 Abs. 2 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Vergaben von öffentlichen Aufträgen. Diesen Vergaben gehen entsprechend § 22 GemHVO in der Regel öffentliche Ausschreibungen voraus. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen. Daneben gibt es eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Regelungen über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie die Dienstanweisung der Stadtverwaltung Worms über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen.

Die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich Vergabe hat ergänzend zur Dienstanweisung einen hohen Stellenwert, da immer wieder Klärungsbedarf bei besonderen Einzelfällen seitens der Fachabteilungen besteht. Hierbei werden im Vorfeld der Ausschreibung vorhandene Unklarheiten abgestimmt und somit spätere Beanstandungen vermieden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in die Verfahren begleitend involviert, prüft hier insbesondere die Vergabevermerke und nimmt an den Submissionsterminen teil. Im Berichtsjahr fanden 85 öffentliche/offene, 55 beschränkte Ausschreibungen sowie 47 Verhandlungsverfahren (= **187 Submissionen**) statt.

Im Rahmen von Belegprüfungen werden durch das RPA immer wieder Ordnungsmäßigkeitsprüfungen von Vergaben durchgeführt.

6.5.2 Nachtrag Bauheizung für Neubau Pfrimmtal Realschule

Im Zuge einer telefonischen Abstimmung wurde das Rechnungsprüfungsamt am 30.11.2021 darüber informiert, dass in Folge geänderter Planungsgegebenheiten eine Bauheizung im obenstehenden Bauprojekt notwendig wird. Dahingehend sollte eine mobile Lösung über die Wintermonate angemietet werden. Vereinbart wurde sodann, dass mindestens 3 Bieter zu einer kurzfristigen Angebotsabgabe aufgefordert werden, um eine möglichst wirtschaftliche Lösung herbeizuführen.

Im Zuge weitergehender Prüfungen wurde entgegen der vorherigen Vorabstimmung allerdings festgestellt, dass keine Vergleichsangebote eingeholt worden waren. Vielmehr wurde der bisher auf der Baustelle befindliche Heizungsbauer zusätzlich mit den erforderlichen Leistungen beauftragt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist die erforderliche Lieferung von Lufterhitzungsgeräten in jedem Fall wettbewerbsfähig, ohne direkten Zusammenhang zur bereits vorher beauftragten Leistung und somit nicht zwingend durch den vorhandenen Auftragnehmer zu erbringen.

Ein finanzieller Schaden für die Stadt Worms kann daher in Folge von nicht vorhandenen Vergleichsangeboten nicht ausgeschlossen werden.

6.5.3 Generalsanierung Nibelungenschule (1. Nachtrag – Trockenbau)

Im Zusammenhang mit der Beauftragung der vorliegenden Nachtragsleistung wurde das Rechnungsprüfungsamt von Auftragnehmern der Baumaßnahme kontaktiert, um Fragen zur Baustellenabwicklung des Bereich 8 – Wormser Immobilienmanagement (WIM) zu beantworten. Trotz direkter Weiterleitung an die Projektleitung wurde der Auftragnehmer einige Tage später erneut beim RPA vorstellig. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes erscheint es, als würden strukturelle Probleme bei der Maßnahmenabwicklung vorliegen.

Dies deckt sich auch mit sonstigen Erscheinungen, die im Zusammenhang mit Verzögerungen und zugehörigen Nachträgen erkennbar geworden sind. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte die obenstehende Baumaßnahme umgehend strukturiert werden, sodass eine geordnete Fortführung der Bautätigkeit schnellstmöglich gewährleistet werden kann.

Dem Fachbereich wurde empfohlen, den Zuwendungsgeber über Verzögerungen oder aktuelle Kostenentwicklungen zu informieren.

6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen

6.6.1 Kostenerstattung nach § 3 LAufnG

Die Stadt Worms erhält für die Aufwendungen zugewiesener Asylbewerber bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über das Asylbegehren eine pauschale Erstattung von 848,00 Euro monatlich je Person (Härtefälle § 23 a Abs. 1 AufenthG 513,00 Euro monatlich).

Die Leistungen werden halbjährlich abgerechnet.

Abrechnungszeitraum	Abrechnungsbetrag in Euro
01.01. bis 30.06.2022	469.792,00
01.07. bis 31.12.2022	476.516,00
Härtefälle (§ 23 a Abs. 1 AufenthG)	3.078,00
Gesamt	949.386,00

Es ergab sich eine Gesamterstattung für 2022 i.H.v. 949.386,00 Euro (Vorjahr: 500.708,00 Euro).

Nach den Bestimmungen des LAufnG sind Ausnahmen von der pauschalen Erstattung vorgesehen, falls für eine Person tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (ab 7.600 Euro je Klinikaufenthalt) oder wegen Behandlung einer schweren Dauererkrankung (ab 35.000 Euro jährlich) entstanden sind. Diese Aufwendungen werden zu 85 % erstattet unter Verrechnung von bereits gezahlten Pauschalbeträgen. Der Erstattungsbetrag für das Jahr 2022 betrug 102.954,83 Euro (Vorjahr: 30.874,23 Euro).

6.6.2 Prüfung Jazz & Joy und Nibelungenfestspiele

Projekt Jazz & Joy

Die Veranstaltung Jazz & Joy wird von der Kultur- und Veranstaltungs GmbH (KVG) durchgeführt. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für das Projekt „Jazz & Joy“ wurden im Verwendungsnachweis i.H.v. **754.853,69 Euro** festgestellt. Für dieses Projekt wurde im Jahr 2022 eine Landeszuweisung i.H.v. 38.000,00 Euro gewährt. Der städtische Anteil für die Veranstaltung Jazz & Joy 2022 betrug **319.090,62 Euro**.

Projekt „Nibelungenfestspiele“

Die Veranstaltung wird von der Nibelungenfestspiele gGmbH durchgeführt. Das Jahresergebnis schließt bei Einnahmen in Höhe von 4.217.197,50 Euro und Ausgaben in Höhe von 4.214.324,35 Euro mit einem **Gewinn von 2.873,15 Euro** ab. Für das Projekt Nibelungenfestspiele wurde im Jahr 2022 eine Landeszuwendung in Höhe von **680.000 Euro** in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. **Der Projektzuschuss durch die Stadt Worms betrug 1.370.000 Euro.**

6.6.3 Beschaffung Rettungswagen Katastrophenschutz

Die Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst (SEG-S) bildet ein Modul im rheinland-pfälzischen Katastrophenschutz. Sie leistet im Einsatzgebiet Erste Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durch. Im vorliegenden Prüfungsgegenstand wurde ein neuer RTW zum Einsatz im Modul SEG-S gefördert und beschafft.

Im Zuge unserer Prüfungshandlung konnte die Einhaltung einzelner Nebenbestimmungen nicht bestätigt werden. Im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise wurden zur Prüfungshandlung nicht vorgelegt. In Folge einer nicht abgestimmten und verspätet eingereichten Vorlage der Prüfungsunterlagen konnte die Prüfung entgegen der Vorgaben im Zuwendungsbescheid nicht vor Jahresfrist durchgeführt werden. Die Begründung zur Wahl der Vergabeart erscheint nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes nur bedingt zulässig.

Negative finanzielle Folgen für die Stadt Worms können aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes daher nicht ausgeschlossen werden.

6.6.4 Staudinger Grundschule – Energetische Sanierung

In einer stichpunktartigen Vergabeprüfung der Baumaßnahme wurde das Rechnungsprüfungsamt darauf aufmerksam, dass das für die Bauüberwachung beauftragte Planungsbüro scheinbar gelegentlich eigenständige Beauftragungen auf der Baustelle vorgenommen hat.

Zwar verfügen externe Fachbüros regelmäßig über Weisungsbefugnisse gegenüber anderen am Bauvorhaben Beteiligten, dieses umfasst allerdings keine rechtsgeschäftliche Vertretung der Stadt Worms oder das Eingehen von Verträgen zu Lasten des Fachbereichs. Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der Fachbereich derartige Kompetenzüberschreitungen nicht umgehend unterbunden hat. Es wird empfohlen, vermehrt auf die Befugnisse und Entscheidungskompetenzen Externer entsprechend zu achten.

Aufträge der Stadt Worms dürfen nur unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Worms, sowie der zusätzlich zu beachtenden Dienstanweisungen vergeben werden. **Eine eigenständige Beauftragung externer Firmen durch das einbezogene Planungsbüro im Namen der Stadtverwaltung Worms ist ausgeschlossen und aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht zulässig.**

6.6.5 Staudinger Schule – „Rädchenparcours“

Im Zuwendungsbescheid der geprüften Baumaßnahme werden die Gesamtkosten mit ca. 55.000 Euro angegeben, Die tatsächlichen Ausgaben des Bauausgabenbuchs betragen **ca. 122.500 Euro**. Es erscheint daher so, als habe sich die Baumaßnahme gegenüber der Kostenberechnung um über 100 % der veranschlagten Gesamtkosten verteuert.

Durch die erhebliche Kostenerhöhung ist davon auszugehen, dass der Eigenanteil der Stadt Worms somit massiv ansteigt. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes sollten künftige Kostenermittlungen auf möglichst qualifizierten Grundlagen aufgebaut werden.

6.6.6 Abrechnung nach § 264 SGB-V

Krankenbehandlungen von Empfängern laufender SGB XII-Leistungen, die nicht Krankenversichert sind, werden gemäß § 264 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen entstehen, werden vom zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet. Bei Behandlungsleistungen, die dem Grunde nach in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen, ist eine halbjährliche Abrechnung mit dem überörtlichen Träger zu erstellen. Diese Abrechnung fließt in die summarische Abrechnung der Sozialhilfe ein, wird jedoch gesondert erstellt und vom RPA gesondert geprüft.

Die Prüfungen der Abrechnungen im Haushaltsjahr 2022 führten zu folgenden Ergebnissen:

Abrechnung	Meldebetrag vor Prüfung in €	Meldebetrag nach Prüfung in €	Abweichung in €	Mehrerstattung in €
1. Halbjahr	531.966,99	516.988,58	-14.978,41	-7.489,20
2. Halbjahr	62.300,99	62.525,01	224,02	112,01
Gesamt	594.267,98	579.513,59	-14.754,39	-7.377,19

6.6.7 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Auf Grund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz wurden ab 01.01.2020 die Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX neu geregelt. Für die Abrechnung der Leistungen mit dem Land ergaben sich hierdurch wesentliche Änderungen:

Die Abrechnung der Leistungen nach dem SGB XII in Verbindung mit dem AG-SGB XII bleibt weitgehend unverändert. Lediglich die Grundsicherungsleistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden nicht mehr in der so genannten summarischen Abrechnung abgebildet und verrechnet. Die Ausgleichszahlungen für diese Leistungen erfolgen im Rahmen der Abrechnung der Grundsicherung nach § 46 a SGB XII.

Die Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen sind in einer neu aufgebauten Abrechnung nach dem SGB IX in Verbindung mit dem AG-SGB IX abzurechnen.

Nach Landesrecht sind viele Leistungen der Sozialhilfe sowie der Eingliederungshilfe, die in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers (Land Rheinland-Pfalz) liegen, von der Stadt Worms als örtlichem Träger durchzuführen. Die Aufwendungen der Stadt Worms werden halbjährlich in der summarischen Abrechnung mit dem Land abgerechnet. In der Regel werden die Leistungen zu 50 %, ausnahmsweise zu 100 % erstattet.

Auf Grund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes waren teilweise erhebliche Korrekturen der Abrechnungen vorzunehmen. **Die Erstattungsbeträge verminderten sich nach den Prüfungen um insgesamt 129.207,05 Euro auf 13.614.707,50 Euro.**

Im Rahmen der Prüfung der summarischen Abrechnungen wurden im Hinblick auf die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit von Leistungen ebenfalls Ordnungsmäßigkeitsprüfungen erforderlich, die zu folgenden Feststellungen führten:

- In einem Leistungsfall der Grundsicherung wurden Rückforderungen auf einem Untersachkonto der Hilfe zur Pflege-örtlicher Träger- vereinnahmt. Da dies Auswirkungen auf die Abrechnung der Grundsicherungsleistungen mit dem Bund hat, hat die zuständige Leistungsabteilung nach wiederholter Aufforderung die erforderlichen Umbuchungen vorgenommen.
- In einem weiteren Leistungsfall wurden die Aufwendungen und Erträge in mehrfacher Hinsicht nicht auf die korrekten Untersachkonten gebucht, was Auswirkungen auf die Abrechnungen der Grundsicherung und der Sozialhilfe hat. Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts standen die erforderlichen Umbuchungen noch aus.
- Es wurde festgestellt, dass die Vereinnahmung von Kostenbeiträgen und Rückforderungen in laufenden Leistungsfällen vielfach durch die Einbehaltung von den laufenden Leistungen erfolgt. Der Bereich 5 wurde darauf hingewiesen, dass diese Verfahrensweise zur Realisierung von Forderungen rechtswidrig ist. Die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Durch die Verrechnung mit den laufenden Leistungen werden die Forderungen der Stadt (ca. 140.000 Euro zum Stand 03/2023) nicht in der Bilanz ausgewiesen, die Aufwendungen und Erträge sowie die Ein- und Auszahlungen werden nicht gesetzeskonform in der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung ausgewiesen. Da die Einbehaltungen in AB-DATA durch Rot-Absetzungen im Ausgabenbereich ausgewiesen werden, erhöhen sich die laut Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in unzulässiger Weise. Der Bereich 5 hat zugesichert, das Verfahren zu ändern.

6.6.8 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe

Nach § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) beteiligt sich das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an den Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie den Hilfen für junge Volljährige. Der Anteil des Landes an den Kosten der örtlichen Jugendhilfeträger in Rheinland-Pfalz beträgt insgesamt 49.247.500 Euro jährlich. Die Erstattungen an die jeweiligen Jugendhilfeträger werden anteilig auf Grundlage der Nettoaufwendungen des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres errechnet. Auf Grund der gemeldeten Nettoaufwendungen des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von **20.654.124,00 Euro** erhält die Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2023 eine **Kostenerstattung von 1.662.497,79 Euro.**

In bestimmten Fällen erstattet das Land die Aufwendungen der Jugendhilfe zu 100 %. Hierunter fallen auch die unbegleiteten Minderjährigen Ausländer. Um doppelte Erstattungen zu vermeiden, sind für die summarische Abrechnung der Jugendhilfe die Leistungen der 100%-Fälle aus den entsprechenden Untersachkonten herauszurechnen.

Die Aufwendungen der Jugendhilfe haben sich seit dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt entwickelt:

Jahr	summarische Abrechnung Jugendhilfe		100%-Abrechnung in €
	ungedeckte Aufwendungen in €	Erstattung in €	
2013	11.904.286,70	1.587.260,78	11.621,89
2014	13.587.738,18	1.558.377,59	171.071,13
2015	12.782.451,17	1.545.661,77	1.008.077,74
2016	13.649.477,77	1.548.781,21	1.810.682,88
2017	12.155.342,60	1.362.972,61	2.458.603,78
2018	12.418.942,14	1.316.624,91	2.168.024,06
2019	13.785.733,49	1.338.300,60	1.358.454,29
2020	17.505.317,34	1.569.693,32	800.085,61
2021	19.028.748,85	1.608.735,02	499.726,43
2022	20.654.124,00	1.662.497,79	505.222,43

6.6.9 Konsolidierungsnachweis Kommunaler Entschuldungsfond 2021

Die Beträge im Verwendungsnachweis 2021 sowie die dazugehörigen Belege wurden dahingehend geprüft, ob die Angaben mit den Zahlen aus dem Buchhaltungsprogramm AB-Data übereinstimmen und die Berechnungen des Entsorgungs- und Baubetriebes Worms AöR und des Wormser Immobilienmanagements (früher: Gebäudebewirtschaftungsbetriebes) entsprechend umgesetzt wurden.

Der Konsolidierungsnachweis 2021 weist einen realisierten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **3.889.564,34 Euro** aus. Dies führt einschließlich der Ergebnisse aus den Vorjahren zu einer Gesamtüberschreitung in Höhe von 14.938.039,24 Euro.

7 Zusammenfassung

Der vorgelegte Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2022 durchgeführten Prüfungen. Die in den letzten Jahren getrennten Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Schlussberichte werden seit dem Prüfungsjahr 2019 wieder in einem Bericht zusammengefasst. Dieser umfasst neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **130 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 15.12.2021 im Stadtrat beschlossen (Vorlage-Nr. 2/170/2019-2024). Mit Schreiben vom 16.12.2021 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Schreiben vom 18.02.2022 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

Nach der Bürgerschaftskartei bestanden am 31.12.2022 Bürgerschaftsverpflichtungen von insgesamt **34.979.333,44 Euro**.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **25.08.2023** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **-7.136.340,69 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **9.696.700,00 Euro** ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von **16.833.040,69 Euro**.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch die Anlagen, insbesondere den Rechenschaftsbericht, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden die Einwendungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 sowie durch die jeweiligen Fachabteilungen aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2023 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms.

Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2022.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 der Sondervermögen Freizeit, Parkhaus und KuTaZ der Stadt Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt.

Die Prüfungen der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurden überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt. Bei der Prüfung der Zahlstellen (37 Prüfungen) ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

Im Berichtsjahr wurden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in fast allen Bereichen der Verwaltung vorgenommen. Den geprüften Bereichen wurden jeweils Hinweise und Anregungen aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr 65 Abrechnungen und Verwendungsnachweise im technischen und nichttechnischen Bereich geprüft. In den geprüften Fällen wurden die festgestellten Beanstandungen durch die Fachbereiche aufgenommen und die Abrechnungen entsprechend korrigiert.

Ein Schwerpunkt im technischen Bereich war die Prüfung von Vergaben bzw. die Aufforderung einzelner Bereiche zu einer vergaberechtskonformen Ausschreibung von Leistungen und vertraglichen Regelungen.

8 Entlastung

Gemäß § 114 GemO beschließt der Stadtrat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er hierfür die Gründe anzugeben. Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 114 GemO können Gründe für die Verweigerung der Entlastung nur Tatsachen sein, die die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung betreffen. Sind diese Gründe behoben (ausgeräumt), kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.

Der Jahresabschluss 2022 mit den Anlagen vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

Dem Stadtrat wird empfohlen, den Jahresabschluss 2022 wie folgt festzustellen:

Ergebnisrechnung	-16.833.040,69 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	-23.761.544,62 Euro
Bilanz	1.103.357.534,53 Euro

sowie die Entlastung von

- Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel,
- Frau Bürgermeisterin Stephanie Lohr,
- Herrn Beigeordneter Timo Horst,
- Herrn Beigeordneter Waldemar Herder und
- Frau Beigeordnete Petra Graen.

Worms. den 20.10.2023



(Krauβ)
Leiter Rechnungsprüfungsamt

1	PRÜFUNGSVERFAHREN	1
1.1	Vorbemerkungen.....	1
1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand.....	2
1.3	Durchführung der Prüfungen.....	3
1.4	Prüfungsumfang	3
2	HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN	5
2.1	Haushaltssatzung 2022.....	5
2.1.1	Genehmigungsverfahren.....	6
2.1.2	Bekanntmachung Haushaltssatzung.....	6
2.2	Haushaltsplan.....	6
2.2.1	Ergebnishaushalt	7
2.2.2	Finanzhaushalt.....	8
2.2.3	Stellenplan	8
2.3	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	9
2.3.1	Allgemeines.....	9
2.3.2	Bürgschaften	9
2.4	Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	10
3	PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG.....	11
3.1	Allgemeines.....	11
3.2	Ergebnisrechnung.....	11
3.2.1	Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung	12
3.2.2	Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis.....	13
3.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen.....	13
3.3	Finanzrechnung	14
3.3.1	Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung	14
3.3.2	Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen.....	18
3.4	Teilrechnungen.....	20
3.5	Bilanz.....	20
3.5.1	Feststellung der Bilanz	20
3.5.2	Anlagevermögen.....	21
3.5.3	Umlaufvermögen.....	24
3.5.4	Aktive Rechnungsabgrenzung	26
3.5.5	Eigenkapital.....	26
3.5.6	Sonderposten	27
3.5.7	Rückstellungen	28
3.5.8	Verbindlichkeiten.....	29
3.5.9	Passive Rechnungsabgrenzung.....	30

3.6 Anhang	30
3.7 Anlagen zum Jahresabschluss	30
3.7.1 Rechenschaftsbericht	30
3.7.2 Beteiligungsbericht 2021	31
3.7.3 Anlagenübersicht.....	34
3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht.....	35
3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen	35
3.8 Ergebnis der Prüfung	36
3.9 Sachstand Konzernabschluss der Stadt Worms für das Jahr 2015	37
4 SONDERVERMÖGEN UND STIFTUNGEN	38
4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	38
4.2 Stiftungen, Nachlässe	39
4.2.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung	39
5 ÜBERWACHUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS	40
5.1 Zahlungsabwicklung	40
5.1.1 Allgemeines.....	40
5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt	41
5.2 Kassenprüfung 2022	41
5.2.1 Tagesabschluss – Prüfung Beträge	41
5.2.3 Prüfung der Handvorschüsse der Abteilung Vollstreckung.....	43
5.2.4 Prüfung der Notfallkassen.....	43
5.2.5 Kassenautomaten.....	43
5.2.6 Nachweis der Vollstreckungsrückstände aus dem Programm Avviso.....	44
5.2.7 Mahn- und Vollstreckungsläufe	44
5.3 Prüfung der Zahlstellen	44
5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen	45
5.4.1 Belegprüfung 5.08 - Beauftragung und Anschaffung EDV-Leistungen.....	45
5.4.2 Belegprüfung Schulen.....	45
6 EINZELPRÜFUNGEN	47
6.1 Datenverarbeitung	47
6.1.1 Prüfung Rechnungseingangsworkflow (enaio).....	47
6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände	48
6.2.1 Inventarprüfung	48
6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II.....	48
6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	49
6.3.1 Prüfung Volkshochschule (vhs) – Teilnehmergebühren und Erstattungsregelungen.....	49
6.3.2 Sonderprüfung wirtschaftliche Jugendhilfe	51
6.3.3 Prüfung Zuschußbedarf Pfingstmarkt 2022	53

6.3.4 Prüfung § 19 TVöD – Erschwerniszuschläge.....	53
6.3.5 Fuhrparkkonzept Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen	55
6.3.6 Vereinheitlichung von Bauweisen im Hochbau	56
6.3.7 Öffentliche Führungen im Museum Andreasstift	56
6.4 Prüfung bei Dritten.....	57
6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2021 Rheinhessen Standort Marketing GmbH.....	57
6.5 Prüfung der Vergaben	58
6.5.1 Allgemeines.....	58
6.5.2 Nachtrag Bauheizung für Neubau Pfrimmtal Realschule	59
6.5.3 Generalsanierung Nibelungenschule (1. Nachtrag – Trockenbau)	59
6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen.....	59
6.6.1 Kostenerstattung nach § 3 LAufnG	59
6.6.2 Prüfung Jazz & Joy und Nibelungenfestspiele	60
6.6.3 Beschaffung Rettungswagen Katastrophenschutz.....	61
6.6.4 Staudinger Grundschule – Energetische Sanierung	61
6.6.5 Staudinger Schule – „Rädchenparcours“	61
6.6.6 Abrechnung nach § 264 SGB-V.....	62
6.6.7 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.....	62
6.6.8 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe.....	63
6.6.9 Konsolidierungsnachweis Kommunaler Entschuldungsfond 2021	64
7 ZUSAMMENFASSUNG.....	65
8 ENTLASTUNG	67